Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau

Neunzehnter Jahrgang.

1827.



Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 20. Januar 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Ansatz der Confirmationstaxe von Legaten und Schenkungen auf den Todesfall betreffend.)

Da sich über den Ansatz und die Erhebung der Confirmationstaxe von Legaten und Schenkungen auf den Todesfall bei den damit beauftragten Behörden verschiedene Ansichten gezeigt haben, so ertheilen Wir, um eine gleichmäßige Vollziehung des Gesetzes zu sichern, mit höherer Genehmigung folgende nähere Vorschriften:

Diejenigen Theile einer Nachlassenschaft, welche als Legate oder Schenkungen übergehen, daher im Allgemeinen dem Ansatze der Confirmationstaxe unterliegen, werden nach den nämlichen Bestimmungen beurtheilt, welche hinsichtlich der Erbschaften bestehen. Wenn daher der Legatar oder Beschenkte in auf- oder absteigender Linie oder Seitenverwandter im ersten oder zweiten Grade mit dem Erblasser verwandt ist, so findet der Ansatz der Confirmationstaxe nicht statt; dahingegen derselbe bei anderen Verwandten und Fremden auch alsdann eintritt, wenn etwa der eingesetzte Erbe als Verwandter von dieser Taxe gesetzlich befreit seyn sollte.

Dieselbe kann daher auch nicht von der Verlassenschaft überhaupt, sondern muß für die einzelnen Legate und Schenkungen, und für die nach deren Abzug übrig bleibende Erbschaft besonders berechnet und angesetzt werden.

Der Erbe ist verpflichtet, diese Taxe an die Herzoglichen Recepturen zu bezahlen, dagegen berechtigt, die darüber erhaltenen Quittungen dem Legatar oder Beschenkten statt baar aufzurechnen,

oder bei Auslieferung des Legats ꝛc. sich von demselben vergüten zu lassen; der Uebertrag ist also stets auf Erhebung von dem Erben zu stellen.

Wiesbaden den 2 Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Verbot des Nachdruckes der von Schiller'schen Schriften betreffend.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Appellations-Gerichts-Assessor von Schiller zu Cölln und dessen Geschwistern auf ihr Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck einer von ihnen beabsichtigten neuen und vermehrten Ausgabe der sämmtlichen Werke ihres verstorbenen Vaters in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste desselben um die deutsche Literatur auf einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren im Herzogthum zu ertheilen.

Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtlichen Buchdruckern des Herzogthums verboten ist, die Schiller'schen Werke während dieses Zeitraums nachzudrucken, und zwar bei Vermeidung der im §. 5 des höchsten Edicts vom $^{4}/_{5}$ Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend, angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten.

Wiesbaden den 12. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Aßmannshausen ist die Erhebung von einem, der Gemeinde Presberg von einem und einem halben und der Gemeinde Aulhausen von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 8. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Dietz für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Freiendietz ist die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Holzheim und Niederneisen von einem halben, den Gemeinden Auel, Birlenbach, Dörnberg, Flacht, Gückingen und Heistenbach von einem, den Gemeinden Balduinstein, Hambach, Lohrheim, Netzbach und

Wasenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Dietz, Holzappel und Oberneisen von zwei und der Gemeinde Charlottenberg von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 10. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Probator Schreiber zum Revisor bei der Landesregierung zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben dem bei der Generalsteuer-Direction angestellten Probator Ebert den Dienstcharacter eines Revisors zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bei der General-Domänen-Direction angestellten Accessisten Magdeburg zum Domänen-Assessor zu befördern und dem Kanzlisten Hohle bei derselben Behörde den Dienstcharacter eines Probators zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die bisherigen Diurnisten Wagner und Hein zu Accessisten bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Der früher an Herzogliches Amt Höchst bestimmte Amtsaccessist Waldmann von Eltville ist an das Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden dirigirt und dem Rechtscandidaten Carl Schenck von Weilburg der Acceß bei dem Herzoglichen Amte daselbst gestattet worden.

Heinrich Joseph Becker aus Limburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 1. dieses Monats ist der Pfarrer Weil zu Oberhöchstadt mit Tode abgegangen.

(Hierbei eine Extrabeilage vom 12. dieses Monats.)

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Extrabeilage vom 12. Januar 1827.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, die verwittwete Frau Fürstin zu Nassau, geborne Burggräfin von Kirchberg, Hochfürstliche Durchlaucht, am 6. des laufenden Monats zu Wien durch den Tod aus diesem Leben abzurufen.

Allen Pfarrern in dem Herzogthum wird hierdurch, Höchstem Specialbefehl gemäß, aufgegeben, diesen das Herzogliche Haus Nassau betroffen habenden Trauerfall ihren Pfarrgemeinden am ersten Sonntage nach Ansicht gegenwärtiger Bekanntmachung von den Kanzeln nach der Predigt auf eine dem Gegenstande angemessene Weise öffentlich zu verkünden und in dem öffentlichen Kirchengebet für das Durchlauchtigste regierende Herzogliche Haus Nassau diejenige Stelle, welche auf die in Gott ruhende Frau Fürstin von Nassau Durchlaucht namentliche Beziehung hat, künftig wegzulassen.

Zugleich wird, weiterem Höchsten Specialbefehl zu Folge, sämmtlichen Beamten des Herzogthums hierdurch aufgegeben, in allen zu eines Jeden unterhabenden Amtsbezirk gehörenden Ortschaften zu Ehren und zum Andenken der Höchstseeligen Frauen Fürstin von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an das öffentliche Trauergeläute mit allen Glocken dergestalt an-

zuordnen, daß solches 14 Tage lang jedesmal eine Stunde lang von zwölf bis ein Uhr Mittags auf die in solchen Fällen gewöhnliche Art und Weise besorgt werde.

Wiesbaden den 11. Jannar 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. Stein.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 3. Februar 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Aufhebung der Eingangszollsätze von verschiedenen Gegenständen betreffend.)

Höherer Verfügung gemäs sind folgende in der ersten Abtheilung des Tarifs zum Zoll-Edict vom 20. Dezember vorigen Jahrs unter den beigesetzten Nummern aufgeführte Gegenstände für zollfrei erklärt worden:

Nro. 107. Gallus,
» 136. Häute und Felle, soweit letztere nicht zum Pelzwerk gehören, rohe,
» 142. Holz, verarbeitetes zu Brettern, Latten, Faßdauben, Reifen ꝛc. ꝛc.
» 307. Sumach.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Zolleinnehmer hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen.
Wiesbaden den 27. Januar 1827.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Reesbach ist die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Dauborn und Eufingen, Dehrn und Niederbrechen von einem halben, den Gemeinden Eschhofen, Lindenholzhausen und Oberbrechen von einem ganzen, der Gemeinde Mühlen von einem und einem hal-

ben, den Gemeinden Limburg und Werschau von zwei und der Gemeinde Dietkirchen von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen sieben Gemeinden bedürfen keiner Steuererhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Wiesbaden den 8. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Wallau ist die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Delkenheim von einem ganzen, der Gemeinde Weilbach von einem und einem halben, der Gemeinde Massenheim von zwei und der Gemeinde Wicker von drei Steuersimpeln zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das Jahr 1827 nach Festsetzung der Gemeinde-Büdjets in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden haben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 17. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Eltville für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Eltville, Neudorf, Oestrich und Rauenthal ist die Erhebung von einem und der Gemeinde Oberwalluf von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen sechs Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 23. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Kalbach und Schwalbach ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Königstein, Niederhöchstadt und Oberursel von einem, den Gemeinden Eppstein, Schneidhain und Weißkirchen von einem und einem halben, der Gemeinde Sommersheim von zwei und den Gemeinden Cronberg, Glashütten, Schönberg und Stierstadt von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 24. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Maroth, Ransbach und Rückerod ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Alsbach, Baumbach, Freilingen, Freirachdorf, Grenzhausen, Rauoet und Steinebach von einem, den Gemeinden Grenzau, Schenkelberg und Steinen von einem und einem halben, der Gemeinde Hartenfels von einem und drei viertel und der Gemeinde Zürbach von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 28 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 24. Januar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung
Möller.

vdt. Rau.

Dienstnachrichten.

Der früher zum Apotheker des Amts Wehen nach Michelbach ernannte Apotheker Burmann von Dillenburg ist auf sein Ansuchen daselbst belassen und an dessen Stelle der Candidat der Pharmacie Kaiser von Laufenselten zum Amtsapotheker in Michelbach ernannt worden.

Ludwig von Fürstenrecht, dermalen zu Königstein, ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 17. Februar 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der Brandasseeuranzbeiträge für das Jahr 1826.)

Herzogliche Landesregierung, als die zur Leitung der Brandversicherungsanstalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern, mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 13. September vorigen Jahres, wornach eine vorläufige Erhebung von Brandassecuranzbeiträgen statt fand, nunmehr das vollständige Verzeichniß aller im Jahr 1826 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen, in nachstehender Uebersicht vor:

Laufende Nummer.	Zeit des Brandes.		Namen der		Betrag der abgeschätzten Brandschadensvergütung.	
	Monat	Tag	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Jan.	4	Idstein	Lenzhahn	450	—
2	»	26	Wiesbaden	Bierstadt	27	—
3	Febr.	20/21	Hochheim	Die Klingenmühle b. Wildsachsen	595	—
4	»	26/27	Meudt	Meudt	232	—
5	März	13	Usingen	Brandoberndorf	1807	—
6	»	19	Wiesbaden	Wiesbaden	858	—
7	»	21	Wehen	Kesselbach	183	—
8	»	29	Rüdesheim	Lorch	42	—
9	»	30	Höchst	Heddernheim	48	30
10	April	9	Langenschwalbach	Nauroth	1927	—
11	»	19/20	St. Goarshausen	Dahlheim	1941	—
12	»	20/21	Usingen	Naunstadt	19624	—
13	»	20	Wiesbaden	Biebrich	1734	—
14	Mai	2	Marienberg	Hof	20	—
15	»	10	Rüdesheim	Lorch	1350	—
16	»	15	Wiesbaden	Sonnenberg	975	—
				Latus	31813	30

Laufende Nummer.	Zeit des Brandes. Monat	Tag	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Betrag der abgeschätzten Brandschadensvergütung. fl.	kr.	
17	Mai	16/17	Hachenburg	Niederhattert	1142	—	
18	»	18/19	Usingen	Espa	885	10	
19	»	29/30	Rennerod	Hergenroth	17	—	
20	Juni	12	Marienberg	Bretthausen	20	—	
21	»	17	Hochheim	Wallau	150	—	
22	»	27/28	Hadamar	Frickhofen	399	—	
23	Juli	5	Diez	Hirschberg	250	—	
24	»	5	Idstein	Wüstems	23	—	
25	»	6	Marienberg	Löhnfeld	8	—	
26	»	10	Wiesbaden	Wiesbaden	23	—	
27	»	16/17	Reichelsheim	Reichelsheim	885	—	
28	»	27	Dillenburg	Dillenburg	317	30	
29	»	31	Hachenburg	Langenbach	23063	—	
30	»	31	Rennerod	Möhrendorf	827	—	
31	August	2/3		Neustadt	270	—	
32	»	3/4		Westernohe	737	—	
33	»	4	Eltville	Hallgarten	25	—	
34	Sept.	24/25	Marienberg	Unnau	9712	20	
35	»	25	Eltville	Kiedrich	802	—	
36	Oct.	3	Idstein	Oberseelbach	107	—	
37	»	3	Königstein	Cronberg	372	—	
38	»	4/5	Usingen	Die Oelmühle b. Grävenwiesbach	365	—	
39	»	9	Selters	Seeburg	810	—	
40	»	31	Wiesbaden	Die Lohmühle bei Wiesbaden	1345	—	
41	Nov.	2	Hochheim	Igstadt	1955	—	
42	»	7		Daselbst	1560	—	
43	»	7	Weilburg	Aulenhausen	340	20	
44	1825 Juni	18	Dillenburg	Manderbach	1150	—	nachträglich
				Latus 2	47560	20	
				» 1	31813	30	
				Zusammen	79373	50	

Zur Exigenz für 1826 gehören:

1) Der Betrag der Brandschaden . . . . 79373 fl. 50 kr.
2) Die Abschätzungskosten . . . . 103 — 30 —
3) Die Zinsen von Passiv-Capitalien . . . 816 fl. 15 kr.
Davon gehen jedoch ab die Zinsen, welche Herzogliche Generaldomänencasse von den monatlichen Guthaben der Brandcasse an diese Casse zu zahlen hat, mit . . 383 — 2 — 433 — 13 —
4) Die Verwaltungskosten . . . . 229 — 25 —
5) Die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten ad 2 Pfennige vom Gulden 667 — 50 —
80807 fl. 48 kr.

Hiervon geht ab der von den Brandsteuern für 1825 verbliebene Ueberschuß mit . . . . 1503 fl. 28 kr.

und beträgt demnach die auszuschlagende Summe . . . . 79304 fl. 20 kr.

Diese Summe von 79304 fl. 20 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 46,640,690 fl. ausgeschlagen, beträgt auf 100 fl. Versicherungs-Capital der Beitrag 10 kr. 1 Pfennig.

Da nun nach dem Ausschreiben vom 13. September vorigen Jahres einstweilen . . . . 5 — » — erhoben worden sind, so bleiben noch . . . . 5 kr. 1 — von 100 fl. zu

erheben. — Die Erhebung wird auf den 1. April laufenden Jahres festgesetzt und ist von den Herzoglichen Recepturbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Es haben beizutragen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-capital.	Betrag der Brandsteuern ad 5 kr. 1 Pf. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1,557,520	1362	50
2	Dietz	1,529,820	1338	34
3	Dillenburg	2,383,700	2085	44
4	Eltville	1,739,490	1522	4
5	Hachenburg	1,236,990	1082	21
6	Hadamar	1.121,050	980	56
7	Herborn	1,979,510	1732	4
8	Hochheim	1,692,300	1480	46
9	Höchst	2,204,150	1928	39
10	Idstein	1,867,780	1634	19
11	Königstein	1,787,620	1564	10
12	Langenschwalbach	1,971,070	1724	41
13	Limburg	1,886,530	1650	43
14	Marienberg	795,200	695	48
15	Meudt	1,129,930	988	41
16	Montabaur	1,298,260	1135	59
17	Nassau	1,205,170	1054	32
18	Nastätten	1,710,620	1496	47
19	Reichelsheim	152,850	133	45
20	Rennerod	1,199,330	1049	24
21	Rüdesheim	1,681,400	1471	13
22	Runkel	1,239,560	1084	37
23	St. Goarshausen	1,556,600	1362	1
24	Selters	1,328,060	1162	3
25	Usingen	2,671,470	2337	32
26	Wehen	1,214,600	1062	47
27	Weilburg	1,894,500	1657	41
28	Wiesbaden	4,605,610	4029	55
	Ueberhaupt	46,640,690	40810	36

Wiesbaden den 6. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Die Erhebung der Judensteuern betreffend.)

Nachdem durch das landesherrliche Edict vom 3. April v. J. die mit 1 kr. vom Gulden früher verordnet gewesene Entrichtung der Hebgebühr bei den directen Steuern von Seiten der Steuerpflichtigen selbst aufgehoben worden ist, so finden wir uns veranlaßt, die durch unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1825 verfügte gleichmäßige Erhebung solcher Gebühren bei den Judensteuern ebenfalls wieder aufzuheben und die Juden von der Entrichtung dieser Hebgebühr für die Zukunft zu entbinden.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben dagegen die Einleitung zu treffen, daß die festgesetzten

Beiträge in Quartalraten von den Juden unmittelbar an Herzogliche Receptur bezahlt werden und findet eine Aufrechnung deshalbiger Hebgebühren nicht statt.

Wiesbaden den 2. Februar 1827.

Herzogliche Generalsteuerdirection.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshausen für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Niederwallmenach ist die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Auel und Lierscheid von einem halben, der Gemeinde Eschbach von drei viertel, den Gemeinden Prath, Sauerthal und Wellmich von einem, der Gemeinde Reichenberg von einem und einem viertel, der Gemeinde Patersberg von einem und einem halben, der Gemeinde Kestert von einem und drei viertel, der Gemeinde Dahlheim von zwei und der Gemeinde Ehrenthal von zwei und einem viertel Steuersimpel in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 14 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 2. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Rau.

Dienstnachrichten.

Johann Creceliu s aus Reesbach, Wilhelm Opel aus Staffel und Carl Wilhelm Wehsarg aus Westerburg sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 24. Februar 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unsrer Landstände zu Wiesbaden auf den 12. März festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So geschehen Wien den 8. Februar 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1827.)

Der Stadtgemeinde Camberg ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Oberselters von

einem ganzen und der Gemeinde Niederselters von zwei Steuersimpeln zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das Jahr 1827 in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 30 Gemeinden haben zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 8. Februar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Halbey.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Eschelbach ist die Erhebung von einem, der Gemeinde Höhr von zwei und der Stadt Montabaur von zwei und drei viertel Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 33 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das Jahr 1827 ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 15. Februar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1827.)

Zu Bestreitung ihrer Ausgaben ist der Gemeinde Dachsenhausen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Fachbach, Kehlbach, Mielen, Niederbachheim, Nievern, Oberbachheim und Osterspay von einem, der Gemeinde Niederlahnstein von zwei und einem halben und der Gemeinde Lykershausen von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 8 Gemeinden bedürfen für das Jahr 1827 keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 15. Februar 1827.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Rau.

Dienstnachrichten.

Der Amts-Accessist Schnabelius ist von Weilburg nach Höchst und der Amts-Accessist Gergens von Höchst nach St. Goarshausen versetzt worden.

Philipp Wilhelm Schmidtborn aus Cronberg ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 16. dieses Monats ist der Herzogliche Landoberschultheiß Hofrath Vietor zu St. Goarshausen mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 17. März 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Dornassenheim ist die Erhebung von einem Steuersimpel gestattet.
Die Gemeinde Reichelsheim bestreitet ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.
Wiesbaden den 19. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Langenschwalbach für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Hettenhain und Watzelhain ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Adolphseck, Heimbach und Martenroth von einem ganzen, den Gemeinden Huppert, Langschied, Obermeilingen und Schlangenbad von einem und einem halben und der Gemeinde Hohenstein von zwei Steuersimpeln zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1827 in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.
Die übrigen 23 Gemeinden bedürfen zu diesem Zwecke für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.
Wiesbaden den 21. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Fleisbach, Gontersdorf und Heiligenborn ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Haiern, Roth und Sinn von einem ganzen, den Gemeinden Burg und Merkenbach von einem und einem halben, den Gemeinden Herborn und Hohenrod von zwei, der Gemeinde Tringenstein von zwei und einem halben und der Gemeinde Wallenfels von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 20 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das Jahr 1827 ohne Steuererhebung.
Wiesbaden den 24. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Bechtheim ist die Erhebung von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 35 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 24. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Wilmenrod ist die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Berzhahn, Gemünden, Hergenroth und Rister von einem, den Gemeinden Möhrendorf, Stahlhofen und Zehnhausen von einem und einem halben, der Gemeinde Wengenroth von einem und drei viertel, den Gemeinden Halbs, Hellenhahn, Neustadt, Oberroßbach und Weigandshain von zwei, den Gemeinden Emmerichenhain, Niederroßbach und Winnen von zwei und einem halben und der Gemeinde Salzburg von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 17 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 27. Februar 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Elkerhausen und Winkels ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Mengerskirchen, Probbach und Reichenborn von einem ganzen und den Gemeinden Audenschmiede und Aulenhausen von einem und einem halben Steuersimpel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das Jahr 1827 in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 33 Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 5. März 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Halbey.

Dienstnachrichten.

Der Pfarrer Brinkmann zu Michlen ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Schul-Inspection in dem Amte Nastätten entbunden und solche dem Pfarrvicar Büsgen zu Holzhausen auf der Haide provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Den 4. dieses Monats ist der Pfarrer Koob zu Rauenthal mit Tode abgegangen.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Num. 5

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 17. März 1837.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

In Folge des landesherrlichen Edikts vom 8. Februar dieses Jahrs wurde auf höchsten Specialbefehl von dem dirigirenden Staatsminister am 12. dieses Monats die Versammlung der Landstände mit folgender Rede eröffnet:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herren!

„Seine Herzogliche Durchlaucht haben mich beauftragt, die gewöhnliche landständische Versammlung für das laufende Jahr zu eröffnen."

„Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ihnen, Hochgeehrteste Herren, bei dieser Veranlassung sagen zu können: daß seit ihrer letzten Zusammenberufung sich die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner merklich verbessert haben."

„Der Werth des Getraides ist gestiegen und damit zugleich das Einkommen des ungleich größern Theils der Bewohner unseres ackerbauenden Landes."

„Dieses Ergebniß ist Resultat von Umständen, auf welche die Verwaltung nicht einzuwirken vermag, während es ihrer Fürsorge zuzuschreiben ist, daß ich mit der Hinweisung auf diese erfreuliche Erscheinung zugleich bemerken kann: daß es der Zustand der Landessteuer-Casse und der auf dieser ruhenden Ausgaben Ihnen erlauben wird, die Bewilligung der directen Steuern für das gegenwärtige Jahr zu vermindern."

„Eine genaue Einsicht und die Prüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben in den verflossenen Jahren wird Sie, hochgeehrteste Herren, schon überzeugt haben und ferner überzeugen, daß der bedeutende Ueberschuß, welchen die Einkünfte des verflossenen Jahres dem laufenden liefern, nicht etwa eine Folge der Ueberweisung von Central-Ausgaben auf die einzelnen Einwohner, Gemeinden oder andere Corporationen ist, sondern Folge des Wirkens der Verwaltung selbst: indem vielmehr Lasten, die sonst auf den Gemeinden und den Einzelnen ruhten, auf die Landessteuer-Casse übernommen worden sind."

„Hierher gehören namentlich die Kosten der Unterhaltung der Landstraßen, welche in allen Richtungen unser Land durchziehen, die seit einem Jahre aus der Landessteuer-Casse bezahlt werden, so wie die Hebgebühren der directen Steuern, die dem von Ihnen geäußerten Wunsche gemäß nun nicht mehr wie früher der einzelne Steuerbare, sondern die Landessteuer-Casse bezahlt."

„Auch haben sich durch die schon vor eilf Jahren angeordnete bessere Verwaltung des sehr bedeutenden Eigenthums der Gemeinden im Lande und Abzahlung der Schulden, die auf diesen als Folge des Krieges ruhten, deren Bedürfnisse so vermindert und ihre Corporations-Einnahmen so vermehrt, daß die Erhebung directer Steuern zu Gemeinde-Ausgaben, die in dem Jahr 1818 sich noch 200,000 fl. näherte, in dem Laufe des verflossenen Jahres schon auf 110,000 fl. herabgesunken ist, mithin im Ganzen nicht mehr ein Achttheil der früher erhobenen directen Staatssteuern betrug, so daß schon im verflossenen Jahre diese Erhebung der Summe ungefähr gleich kam, um welche in dem laufenden Jahre die directen Staatssteuern werden vermindert werden können."

„Es ist vorauszusehen, daß in diesem Jahre diese Erhebungen noch weiter werden beschränkt werden, ungeachtet in den letztverflossenen Jahren aus dem Gemeindeeigenthume weit mehr Gemeindenutzungen, da, wo keiner Steuererhebungen die Gemeinden bedurften, an die einzelnen Gemeindeglieder unentgeldlich oder in geminderten Preisen abgegeben worden sind, als in den früheren, und zwar in einem Betrag, der die Summe der zu Gemeindebedürfnissen noch erhoben werdenden Steuern vielfach übersteigt."

„Dessen ungeachtet nimmt die Gemeindeschuldentilgung und die Verbesserung der öffentlichen Anstalten zu Gemeindezwecken ferner ihren raschen Fortgang, und nur wenige arme Gemeinden bilden hier eine Ausnahme."

„Ich schließe mit der allgemeinen Bemerkung: daß sich fortdauernd die Zweckmäßigkeit der in dem Jahre 1816 neu eingeführten Verwaltungsordnungen bewährt, die in dem Laufe der letztverflossenen Jahre zum Theil unter Ihrer Mitwirkung und als Folge von Ihnen, hochgeehrteste Herren, ausgesprochener Wünsche in einzelnen Punkten noch vervollständigt und verbessert worden sind und überall gehandhabt und vollzogen werden."

„Mit Leichtigkeit und ohne Bekämpfung sich Ihrer landständischen Thätigkeit entgegenstellender Schwierigkeiten werden Sie, hochgeehrteste Herren, also auch in diesem Jahre die Zwecke Ihrer Zusammenberufung zu erfüllen im Stande seyn."

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 31. März 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Theilung von Gebäuden und Hofraithen betreffend.)

Die vielfachen Nachtheile, welche durch unzweckmäßige Theilung von Gebäuden und Hofraithen für die bauliche Unterhaltung, für Feuersicherheit und Eintracht der Nachbarn entstehen, haben in den verschiedenen Theilen des Herzogthums Verordnungen und Observanzen herbeigeführt, wodurch dergleichen Abtheilungen beschränkt und von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

Da indessen diese particularen Vorschriften nur mehr oder weniger noch in Anwendung geblieben sind und die Herstellung eines allenthalben übereinstimmenden Verfahrens nothwendig erscheint, so werden höchster Entschließung gemäß, mit Aufhebung aller einschlagenden ältern Verordnungen und Observanzen folgende Bestimmungen ertheilt.

§ 1.

Die im §. 22. pos. 3. a, b, der Baupolizeiverordnung vom 22. November vorigen Jahres gegebene Vorschrift, daß die Anlage eines neuen Feuerrechts in vorhandenen Gebäuden, sowie die Theilung von Hofraithen in Beziehung auf Feuersicherheit die Genehmigung des vorgesetzten Herzoglichen Amtes voraussetzt, wird dahin ausgedehnt, daß überhaupt auch abgesehen von der Errichtung oder Abänderung von Feuerstätten jede Theilung einer Hofraithe, eines Wohn- oder Oeconomiegebäudes unter verschiedene Eigenthümer in Zukunft vor Ausfertigung der Kaufbriefe, Theilzettel und sonstigen Abtretungsurkunden der Genehmigung des vorgesetzten Herzoglichen Amtes bedarf.

§. 2.

Letzteres hat seine Genehmigung nach vorhergegangener Untersuchung und nur alsdann zu geben, wenn die zu theilenden Wohn- und Oeconomiegebäude durch eine senkrechte Scheidewand vom Dache bis in den Keller in der Art geschieden werden, daß jeder Eigenthümer einen gänzlich abgesonderten Besitz

erhält. Jedoch sollen, wo es nicht wohl zu vermeiden ist, die Scheuertennen gemeinschaftlich bleiben dürfen.

Ebenso sollen die Hofräume gänzlich geschieden und wo möglich mit abgesonderten Einfahrten versehen werden. Wo die vorliegenden Verhältnisse eine solche Scheidung nicht zulassen, haben die Herzoglichen Aemter wenigstens die genaue Aussteinung der Hofräume zu verfügen.

§. 3.

In ausnahmsweisen Fällen ist Herzogliche Landesregierung von den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu dispensiren ermächtigt.

Wiesbaden den 28ten März 1827.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. v. Zwierlein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Unterliederbach und Zeilsheim ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Griesheim und Oberliederbach von einem ganzen, der Gemeinde Eschborn von einem und einem viertel und der Gemeinde Niederhofheim von einem und einem halben Steuersimpel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das Jahr 1827 gestattet worden.

Die übrigen vierzehn Gemeinden bedürfen für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 24. März 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Ran.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Landoberschultheißen Hofrath Kirschbaum zu Eltville in den Ruhestand zu versetzen, zum Landoberschultheißen an dessen Stelle den bisherigen Amtsassessor v. St. George zu Rennerod zu ernennen und die dadurch erledigte Amtssecretärsstelle bei letzterem Amte dem bisherigen Regierungsaccessisten Halbey zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Oberappellationsgerichtsprocurator Leisner in Wiesbaden zum Landoberschultheißen des Amtes St. Goarshausen zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Forstcandidaten Müller zum zweiten Accessisten bei dem Oberforstamte zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Offheim dem bisherigen Administrator derselben, Caplan Bär, definitiv zu übertragen, den Pfarrer Schröter von Anspach nach Rod an der Weil zu versetzen, zum Pfarrer in Anspach den bisherigen Pfarrvicar Eberz zu Wehrheim zu ernennen und den Pfarrvicar Emmerich in Kloppenheim in gleicher Eigenschaft nach Wehrheim zu versetzen geruht.

Todesfälle.

Den 26. dieses Monats ist der Pfarrer Kirchenrath Orth zu Altstadt, Amts Hachenburg, mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 28. April 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Privilegien, welche die katholischen Geistlichen der vormaligen erzbischöflich Mainzischen und erzbischöflich Trierischen Diözesen für die Form der Errichtung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen nach kirchlichen Rechten und Observanzen und nach churfürstlichen Bestätigungen genießen, zu mannichfaltigen Streitigkeiten Veranlassung geben, und nicht selten die richtige Vollziehung solcher letztwilliger Dispositionen gefährden;

in Erwägung ferner, daß dieselben Testamentsprivilegien schon bisher bei einem Theile der katholischen Geistlichkeit Unseres Herzogthums nicht bestanden haben;

beschließen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Privilegien, welche den katholischen Geistlichen der ehemaligen erzbischöflich Mainzischen und erzbischöflich Trierischen Diözesen in Unserm Herzogthume für die äußere Form letztwilliger Verfügungen bisher zugestanden haben, sind mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung aufgehoben.

§. 2.

Die nach denselben Privilegien vor den hiernach nur erforderlichen Zeugen oder durch Privatscriptur bereits errichteten letztwilligen Dispositionen behalten nur insofern Gültigkeit, als sie vor dem 1. Januar nächsten Jahres nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen gerichtlich hinterlegt, oder auf eine sonst nach den gemeinen und Landrechten Unseres Herzogthums gültige Weise erneuert werden; oder insofern als eine solche Erneuerung vor demselben ersten Januar unmöglich geworden seyn wird.

Gegeben Biebrich den 18. April 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Gemeindesteuern vom Jahr 1826 betreffend)

Nach den von mehreren Aemtern erfolgten Vorlagen haben sich in verschiedenen Gemeinden im Laufe des Jahres 1826 stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Büdjets muthmaßlich angenommen werden konnten, wodurch es möglich geworden ist, die Steuererhebung für das Jahr 1826 in folgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachte Bestimmung theils zu vermindern, theils ganz zu umgehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel		
		waren zu erheben gestattet	davon sind erlassen worden	bleiben noch zu erheben.
Eltville.	Eltville.	2	1	1
Limburg.	Dehrn.	2	2	»
Höchst.	Harheim.	2	1	1
»	Niederhofheim.	3	1	2
Montabaur.	Bladernheim.	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	»
Naståtten.	Oelsberg.	$1\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	1
Runkel.	Eschenau.	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	»
»	Falkenbach.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1
»	Runkel.	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	»
»	Weyer.	1	1	»
Selters.	Grenzhausen.	2	1	1
Weilburg.	Langenbach.	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	»

Wiesbaden den 29. März 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Schenck.

vt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Weyer ist die Erhebung von drei viertel, den Gemeinden Obertiefenbach und Schupbach von einem ganzen, der Gemeinde Falkenbach von einem und einem halben und der Gemeinde Arfurt von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 16 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 14. April 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Schenck.

vdt. Götz.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisher im 2. Regiment als Cadet-Sergeant gestandenen Carl Wilhelm von Holbach zum Unterlieutenant im ersten leichten Infanterie-Regiment mit der Anciennetät vom 30. März 1827 gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben nachstehendes Avancement in der Artillerie zu bestimmen und den bisherigen Unterlieutenant Wilhelm Heymann zum Oberlieutenant mit der Anciennetät vom 5. April 1827 gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Hof- und Appellationsgerichtsassessor Ebhardt zu Wiesbaden zum Hof- und Appellationsgerichtsrath und den bisherigen Registrator Westermann zum Hof- und Appellationsgerichtsassessor daselbst gnädigst zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Amtsaccessisten Langsdorf zu St. Goarshausen als Accessist an die Landesregierung zu versetzen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften aufgenommenen Johann Heinrich St. George aus Weilburg den Accefs bei dem dortigen Amte zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster zu Caub, Forstmeister von Canstein, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, an dessen bisherige Dienststelle den Oberförster Diedrich von Cammerforst zu versetzen, und die Oberförsterei Cammerforst dem bisherigen Forstaccessisten Ferber zu Idstein zu übertragen, sowie den bei der Oberförsterei Hirzen angestellten Forstaccessisten Blum zum Accessisten des Oberforstamtes Idstein zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Caplan Grimm zu Wiesbaden die Frühmesserei in Eltville zu übertragen geruht.

Rudolph von Reichenau aus Dillenburg ist nach gut bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Theodor Seebold aus Kirberg, Herzoglichen Amts Limburg, ist unter die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 5. dieses Monats ist der Pfarrer Mayer zu Mittelheim mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 12. Mai 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach nunmehr im verfassungsmäßigen Weg erfolgter Prüfung und Festsetzung des Landes-Erigenz-Etats für das Jahr 1827 beschlossen, zu Deckung des Bedarfs der Landessteuerkasse für das gegenwärtige Jahr mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände im Ganzen drei Simpel directer Steuern erheben zu lassen.

Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Außer den auf den 10. Januar und 15. März d. J. früherhin schon ausgeschriebenen zwei Simpeln directer Steuern soll nunmehr noch ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer auf den ersten August dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündigt werden.

Gegeben, Biebrich den 25. April 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der denselben subordinirten Behörden.

(Die Errichtung eines öffentlichen Leihhauses in der Stadt Wiesbaden betreffend.)

Bei der gestiegenen Bevölkerung der Stadt Wiesbaden und dem zahlreichen Besuch der Bade- und Trinkanstalten daselbst, ist von Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Errichtung eines öffentlichen Leih- und Pfandhauses, unter Leitung einer eigenen Commission und unter der Oberaufsicht der Herzoglichen Landesregierung verfügt, und der dazu erforderliche Fonds aus der Herzoglichen General-Domänen-Casse mit der höchsten Bestimmung bewilligt worden, daß die nach Bestreitung des Verwaltungsaufwands sich etwa ergebenden Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen.

Es werden daher Höchster Entschließung zufolge nachstehende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

I. Abschnitt. Betrag des Darlehns und der Zinsen.

Das Leihhaus giebt gegen Pfänder Darlehen in beliebigen Summen, jedoch nicht unter fünf und nicht über fünfhundert Gulden und zwar ohne Zusatz von Kreuzern und jedesmal nur auf den Zeitraum von drei Monaten.

Dem Eigenthümer des Pfandes steht es jedoch frei, solches innerhalb dieser Zeit auszulösen, oder auch mit dem Ablauf derselben die Darlehnsfrist auf weitere drei Monate verlängern zu lassen.

§. 2.

Das Darlehn wird in ganzer Summe auf einmal in gröberen Münzsorten aus- und zurückbezahlt, indem Stückzahlungen weder geleistet, noch angenommen werden. Bei Auslösung der Pfänder kann jedoch ein neuer Versatz gegen ein geringeres Darlehn auch noch nach der im §. 13. bestimmten letzten Erneuerung des Pfandscheins statt finden.

§. 3.

Die Zinsen für das Darlehn sind auf jährlich sechs vom Hundert festgesetzt, und geschieht die Berechnung derselben stets nur vierteljährig mit einem und einem halben Procent, welche beim Empfang des Darlehns sogleich vorausbezahlt werden. Eine Rückerstattung an den vorausbezahlten Zinsen findet in keinem Falle statt, wenn auch das Darlehn vor dem Ablauf der Darlehnsfrist zurückbezahlt wird.

§. 4.

II. Abschnitt. Einschreib- und Taxationsgebühren.

Bei einem Darlehn im Betrag von weniger als dreißig Gulden sind an Einschreibgebühr zehn Kreuzer und an Taxationsgebühr ebenfalls zehn Kreuzer; bei Darlehen aber über dreißig bis zu sechzig Gulden, beträgt jede Gebühr zwanzig Kreuzer.

Von Darlehen über sechzig Gulden ist das Einschreibgeld auf dreißig Kreuzer und die Taxationsgebühr auf ein halbes Procent des Darlehns festgesetzt.

§. 5.

Sowohl die Einschreib- als Taxationsgebühr wird beim Empfang des Darlehns vorausbezahlt.

§. 6.

III. Abschnitt. Annehmbare Pfänder.

Gegen jedes Darlehn muß ein genügendes Pfand gegeben werden. — Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, welche einen allgemeinen gangbaren Werth haben, keinen zu großen Raum einnehmen, und bei einer sorgfältigen Aufbewahrung dem Verderben oder während der Versatzzeit einer bedeutenden Abnahme ihres Werths nicht ausgesetzt sind.

§. 7.

Auf Pfänder von Gold, Silber, Kupfer und Zinn, kann ein Darlehn von drei Viertheilen des Schätzungswerths, von allen übrigen versetzbaren Gegenständen aber nur ein Darlehn von der Hälfte dieses Werths aufgenommen werden.

§. 8.

Gemälde, Pelz- und Glaswaaren, zerbrechliche oder abgenutzte Gegenstände jeder Art, sowie Getränke und Flüssigkeiten, welche während des Lagerns einer besonderen Behandlung bedürfen, sodann Bücher, Wechsel, Papiergeld jeder Art, Handscheine, Obligationen, und alle dem gewöhnlichen Verkehr nicht angehörige Gegenstände sind keine annehmbare Pfänder.

§. 9.

IV. Abschnitt. Versatz der Pfänder.

Der Pfandeigenthümer kann die zum Versatz bestimmten Gegenstände nach Belieben persönlich, oder durch die öffentlich dazu angenommenen Mäkler, oder auch durch andere bekannte und sein Vertrauen verdienende Personen im Leihhaus übergeben und, nachdem vorher daselbst die Schätzung des Pfandes durch die vereideten Taxatoren statt gefunden hat, das Darlehn in Empfang nehmen.

§. 10.

Der Verpfänder erhält zugleich mit dem Darlehn einen, nach dem angefügten Formular vom Leihhausverwalter unterzeichneten Pfandschein, welcher, um gültig zu seyn, auch von einem Mitglied der Leihhauscommission unterzeichnet seyn muß.

§. 11.

Von verdächtigen Personen werden keine Pfänder angenommen, und von Dienstboten nur alsdann, wenn sie ein Zeugniß ihrer Dienstherrschaft beibringen, daß diese von der Verpfändung der in Versatz zu gebenden Gegenstände Kenntniß hat.

§. 12.

V. Abschnitt. Verlängerung der Auslösungsfrist.

Will der Pfandeigenthümer nach der Bestimmung des §. 1. die Zahlungsfrist des empfangenen Darlehns verlängern, so wird auf den Pfandschein die Erneuerung eingezeichnet. Die Zinsen für weitere drei Monate, sowie die Einschreibgebühr werden abermals vorausbezahlt, und wenn eine neue Taxation der einer Werthverminderung unterworfenen Pfänder nöthig erachtet wird, so sind auch dafür die Gebühren zu entrichten.

§. 13.

Eine mehr als dreimalige Fristverlängerung der Art findet nicht statt, indem die Pfänder binnen Jahresfrist nach erfolgtem Versatz ausgelöst seyn müssen, widrigen Falles sie, wie in §. 17. bestimmt ist, versteigert werden.

§. 14.

VI. Abschnitt. Auslösung der Pfänder. Die Pfänder werden dem Inhaber des auf den Besitzer (au porteur) ausgestellten Pfandscheins gegen dessen Rückgabe und gegen Rückzahlung des Darlehns kostenfrei ausgehändiget.

§. 15.

Ist dem Pfandeigenthümer der Pfandschein entkommen, so hat derselbe alsbald die Anzeige davon bei der Leihhauscommission zu machen und sich als Eigenthümer zu legitimiren. Ist dann das Pfand nicht etwa an den Inhaber des Pfandscheins schon ausgehändigt, in welchem Falle das Leihhaus für nichts haftet, so hat die Leihhauscommission die Verwahrung des Pfands bis zum Ablauf der Verpfändungsfrist oder bis zum Anmelden des Inhabers des Pfandscheins, wenn solches bis zu dem Ablaufe jener Frist erfolgen sollte, zu verfügen, um sodann demjenigen, welcher sich als wirklicher Eigenthümer des Pfandes legitimirt, oder nach abgelaufener Verpfändungsfrist demjenigen, welchem der Pfandschein entkommen ist, das Pfand aushändigen zu lassen. Wird durch das Legitimationsverfahren die Verwahrung des Pfands über die Auslösungsfrist hinaus nöthig, so muß der Eigenthümer die deßfalls als voraus zahlbar erwachsenen Zinsen und Einschreibgebühren entrichten.

§. 16.

Hat der Pfandeigenthümer das von ihm ausgelöste Pfand als das seinige anerkannt und gegen Zurückgabe des Darlehns angenommen, so soll damit jede Klage wegen verletzten, verwechselten oder nicht vollständig zurückerhaltenen Pfandes hinwegfallen.

§. 17.

VII. Abschnitt. Verfall und Versteigerung der Pfänder. Die Pfänder, welche mit dem Ablauf der Darlehnsfrist nicht ausgelöst oder durch Verlängerung jener Frist nicht erneuert werden, sind dem Leihhaus in der Art heimgefallen, daß solche öffentlich versteigert werden, um aus dem Erlöse das Darlehn sammt den indessen noch aufwachsenden Zinsen und der Einschreibgebühr einzuziehen. Dem Eigenthümer des Pfands bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bis zum Tage vor der Versteigerung dasselbe gegen Entrichtung der bei Erneuerung des Pfandscheins zu bezahlen gewesenen Zinsen und Einschreibgebühren noch auszulösen.

§. 18.

Dergleichen Versteigerungen finden in der Regel jährlich viermal, nemlich in den Monaten Januar, April, Juli und October statt, und werden jedesmal 14 Tage vorher im allgemeinen Intelligenz- und Wiesbader-Wochenblatt öffentlich angekündiget.

§. 19.

Der Mehrerlös, welcher nach Abzug des Darlehns, der Verzugszinsen und Einschreibgebühren, sowie der Versteigerungskosten, welche für jeden Gulden der Steigsumme bis zu weiterer Verfügung zwei Kreuzer betragen, sich ergibt, wird dem Pfandeigenthümer, wenn er sich binnen Jahresfrist darum meldet, ausbezahlt, jedoch ohne Zinsen für die Zeit des deponirt gewesenen Mehrerlöses. Meldet sich der

Pfandeigenthümer binnen der eben bestimmten Zeitfrist zum Empfang desselben nicht, so ist der Mehrerlös dem Leihhaus als Eigenthum heimgefallen.

§. 20.

VIII. Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten des Leihhauses.

Das Leihhaus genießt als Hülfsinstitut die Privilegien und Vorzüge milder Anstalten.

§. 21.

Die Leihhausbücher haben gleichen Glauben mit jenen der öffentlichen Kassenverwaltungen.

§. 22.

Gestohlene und von sonstigen Nichteigenthümern versetzte Pfänder gibt das Pfandhaus in Gemäßheit des demselben Höchsten Orts deßfalls bewilligten Privilegiums nur gegen den Ersatz des Darlehns und der Gebühren (ohne jedoch Zinsen zu berechnen) an die sich dazu hinreichend legitimirenden Eigenthümer zurück.

§. 23.

Das Leihhaus ist berechtigt, bei einem über das Vermögen des Pfandeigenthümers entstandenen Concurs das Pfand anders nicht auszuliefern, als gegen Bezahlung des Darlehns und wenn diese beim Ablauf der Auslösungsfrist nicht erfolgt, das Pfand nach §. 17. zu veräußern, und aus dem Erlöse seine Ansprüche zu berichtigen.

§. 24.

Die Pfandhausscheine über Pfänder, deren Auslösung oder Erneuerung nach §. 12. mit dem Ablauf der Darlehnsfrist nicht erfolgt ist, sind als solche erloschen und können nur noch als Legitimationsurkunden zur Ausübung des im § 17. dem Pfandeigenthümer bis zum Tage vor der Versteigerung vorbehaltenen Einlösungsrechts, sowie auch zur Empfangnahme des Mehrerlöses aus den versteigerten Pfandgegenständen innerhalb Jahresfrist gebraucht werden.

§. 25.

Die Leihhausanstalt haftet, jedoch nur im Abschätzungswerth, für die während des Versatzes entkommenen Pfänder, insofern der Verlust nicht durch Plünderung mittelst Waffengewalt, durch Feuersbrunst oder sonstige unabwendbare Ereignisse entstanden ist.

§. 26.

Dieselbe haftet für jede durch die Art der Behandlung während des Versatzes veranlaßte Beschädigung der Pfänder in der Art, daß es der Leihhauscommission frei steht, solche gegen Ersatz des Schätzungswerths zu behalten oder eine Abschätzung der Beschädigung vornehmen zu lassen, und das Pfand mit Vergütung der abgeschätzten Beschädigung gegen Empfang des Darlehns zurückzugeben.

§. 27.

Die Leihhausanstalt genießt in der Stadt Wiesbaden das ausschließliche Recht, Geld auf Pfänder zu leihen. Eingriffe in dieses Recht werden als Wucher bestraft.

§. 28.

IX. Abschnitt. Die Verwaltung des Leihhauses.

Die Leihhausverwaltung ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, wobei das aus Herzoglicher Landesregierung ernannte Mitglied das Directorium führt, übertragen.

§. 29.

Die Leihhauscommission leitet die ganze Kassenverwaltung, die Annahme, Verwahrung und Rückgabe der Pfänder, die Verlängerung der Darlehnsfristen und die Versteigerung der nicht ausgelösten Pfänder. Sie beschließt die deßfalls erforderlichen Maßregeln, und hat bei entstehendem Streit über das Eigenthum der Pfänder die Partheien an die Gerichtsbehörde zu verweisen.

§. 30.

Der Leihhauscommission sind untergeordnet: ein Verwalter, zwei Taxatoren, ein Leihhausdiener und die von derselben anzustellenden öffentlichen Mäkler, welche sämmtlich mit Instructionen versehen und verpflichtet werden.

§. 31

Die von den Pfandeigenthümern und Inhabern von Pfandscheinen erhobenen Reclamationen, sowie die Beschwerden gegen die der Commission untergeordneten Personen werden bei dieser angebracht und von derselben erledigt; den Interessenten, welche sich hierbei nicht beruhigen, steht jedoch der Recurs an die Herzogliche Landesregierung offen, welcher die deßfallsigen Entscheidungen in der Art zustehen, daß ein gerichtliches Verfahren über die Verhältnisse des Pfandeigenthümers zu der Leihhausverwaltung nicht statt findet.

§. 32.

Die Leihhauscommission ist zur unverbrüchlichen Geheimhaltung der Namen der Pfandgeber verbunden, und hat dazu alle Angestellten besonders zu verpflichten.

§. 33.

Sie legt der Herzoglichen Landesregierung am Schlusse des Jahrs einen übersichtlichen Verwaltungsbericht vor, welche darauf die Einholung der höchsten Entschließung wegen Verwendung des etwaigen reinen Ueberschusses zu gemeinnützigen Zwecken veranlassen wird.

§. 34.

Die Leihhauscommission wird die Ernennung der Angestellten, sowie die Bestimmung des Locals und der Zeit, in welcher der Versatz von Pfändern und die damit verbundenen Geschäfte statt finden, sowie jede deßfalls eintretende Veränderung durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen.

Wiesbaden den 21. April 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. von Dungern.

Formular

der Pfandscheine des Leihhauses zu Wiesbaden.

Leihhaus	Nro.	zu Wiesbaden.

Pfandschein au Porteur,

auf drei Monate gültig.

Unter dem heutigen ist dem Leihhaus dahier in Pfand gegebrn worden:

gegen ein Darlehn von Gulden dafür sind die vierteljährigen Zinsen mit die Einschreibgebühren mit Kreuzern und die Taxationsgebühren mit Gulden Kreuzern bezahlt.

Das Pfand muß bis zum ausgelöset, oder dieser Pfandschein, wie unten steht, erneuert werden. Wiesbaden, den 18

Herzoglich Nassauische Leihhauscommission. **Der Verwalter.**

N. N. N. N.

Zum erstenmale auf drei Monate erneuert mit Bezahlung der Zinsen und Gebühren.
Wiesbaden, den 18

Herzoglich Nassauische Leihhauscommission. **Der Verwalter.**

N. N. N. N.

Zum zweitenmal auf drei Monate erneuert mit Bezahlung der Zinsen und Gebühren.
Wiesbaden, den 18

Herzoglich Nassauische Leihhauscommission. **Der Verwalter.**

N. N. N. N.

Zum letztenmal auf drei Monate erneuert mit Bezahlung der Zinsen und Gebühren.
Wiesbaden, den 18

Herzoglich Nassauische Leihhauscommission. **Der Verwalter.**

N. N. N. N.

Nach Ablauf der dreimonatlichen Gültigkeitsfrist stehen dem Inhaber dieses Pfandscheins noch die in den §§. 17. und 24 der Leihhausordnung bestimmten Rechte zu.

(Die Bezahlung des Holzsetzer- und Messerlohns bei dem Besoldungsholz, welches aus Gemeindewaldungen entrichtet wird, insbesondere bei dem der Geistlichen betreffend.)

Zur allgemeinen Beseitigung der Zweifel, welche mehrmals über die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Lohns für den Holzhauermeister von dem Besoldungsholz der Pfarr-Geistlichen erhoben worden sind, finden Wir Uns zu der Erläuterung veranlaßt, daß da, wo die Gemeinden das Besoldungsholz unentgeldlich zu fällen haben, auch der Lohn des Holzhauermeisters aus der Gemeindekasse zu bezahlen ist; in denjenigen Orten aber, wo die Verbindlichkeit des Holzfällens der Pfarrei obliegt, der betreffende Pfarr-Geistliche dem Holzhauermeister die Gebühr für das Aufsetzen und Messen zu entrichten hat.

Wiesbaden den 27. April 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben geruht, dem in Pensionsstand versetzten Adjutanten-Unteroffizier Seifert den Charakter als Unterlieutenant gnädigst zu ertheilen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Ministerialrath Hauth zum Direktor der Rechnungskammer zu befördern, und denselben zugleich von seinen Funktionen als Mitglied der Schuldentilgungs-Kommission zu entbinden gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben den Rechnungsrath Dobel an dessen Stelle zum Mitgliede der Schuldentilgungs-Kommission, und den bei der Ministerialkanzlei angestellten Revisor Reuter zum Ministerial-Assessor zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu Mitgliedern der neu errichteten Leihhaus-Kommission zu Wiesbaden den Geheimen Regierungsrath Koch, den Rechnungsrath Lex und den Justizrath Thewalt zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Renteisecretär Altburger zu Höchst in gleicher Eigenschaft an Herzogliche Receptur Cronberg, und den Recepturgehülfen, Probator Stahl, zu Dillenburg mit dem Dienstcharakter als Renteisecretär an Herzogliche Receptur Höchst zu versetzen geruht.

Carl Willett aus Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 29. v. M. ist der Pfarrer Kleinschmidt zu Massenheim, den 1. d. M. der Amtsapotheker Schwerzell zu Hochheim und den 3. l. M. der Rechnungskammer-Direktor Ebhardt zu Wiesbaden mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 26. Mai 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vollziehung des höchsten Zolledikts in den ausser dem geschlossenen Herzogthum gelegenen Gemeinden betr.)

Mit Beziehung auf den §. 3. des höchsten Edikts vom 20. Dezember v. J. bringt die unterzeichnete Stelle zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende in der ersten Abtheilung des Tarifs unter den beigesetzten Nummern aufgeführte Gegenstände zollfrei erklärt worden sind:

a) für die Gemeinden Reichelsheim und Dornassenheim:

Nr. 7. Apfelwein. — Nr. 30 bis Nr. 33. Blech und Blechfabrikate aller Art. — Nr. 53. Bürstenbinderarbeiten. — Nr. 71. und Nr. 72. Eisen, geschmiedetes oder gebreitetes, und Eisenwaaren aller Art. — Nr. 77 und Nr. 78. Essig in Fässern und Flaschen ꝛc. — Nr. 83. Faßbinder-, Kübler- und Binderarbeit. — Nr. 87. Fett, Unschlitt und Schmeer. — Nr. 99 und Nr. 100. Fleisch jeder Art. — Nr. 141. Behauenes Bauholz. — Nr. 153. Gebrannter Kalk. — Nr. 168. Gewöhnliche Korbmacher-Arbeit. — Nr. 185 und Nr. 186. Leder aller Art. — Nr. 205 und 206. Mehl und Mehlwaaren. — Nr. 221 und Nr. 222. Oel in Fässern und Flaschen. — Nr. 225 bis Nr. 227. Papier jeder Art. — Nr. 231. Pech oder Harz. — Nr. 268. Schlosserarbeiten. — Nr. 282 und Nr. 283. Seife jeder Art. — Nr. 284. Seilerarbeiten. — Nr. 297 bis Nr. 299. Stahl in Stangen, Guß- und raffinirter Stahl, auch Stahl-Waaren aller Art. — Nr. 302 und Nr. 303. Steine, behauene oder ausgehauene, auch Mühlen-, Schleif- und Wetzsteine. — Nr. 304. Steinernes Geschirr. — Nr. 318. Gewöhnliche Töpferwaaren. — Nr. 328. Unschlittlichter. — Nr. 331 bis Nr. 338. Vieh aller Art — endlich Nr. 348 und Nr. 349. Wagnerarbeit;

b) für die Gemeinden Heddernheim und Harheim:

Nr. 87. Fett, Unschlitt und Schmeer. — Nr. 99 und 100. Fleisch jeder Art. — Nr. 101. Geflügel. —

Nr. 114. Gerste, gerollte und Perlengerste, auch Grütze. — Nr. 115 und Nr. 116. Getreide aller Art. — Nr. 141. Behauenes Bauholz. — Nr. 153. Gebrannter Kalk. — Nr. 205 und Nr. 206. Mehl und Mehlwaaren. — Nr. 284. Seilerarbeiten. — Nr. 302 und 303. Steine, behauene oder ausgehauene, auch Mühlen-, Schleif- und Wetzsteine, sowie Nr. 331 bis Nr. 338. Vieh aller Art.

Es ist dabei jedoch die Bestimmung getroffen worden, daß obige Gegenstände bei dem Transporte aus einer der obgenannten Gemeinden in das geschlossene Herzogthum, ohne alle Rücksicht auf den Ursprung, gleich ausländischen Waaren verzollt werden sollen.

Wiesbaden den 12. Mai 1827.

Herzogliche General-Steuer-Direction
v. Pfeffer.

vdt. Göbel.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Bremberg und Kördorf ist die Erhebung eines halben und den Gemeinden Attenhausen und Oberwies jene eines ganzen Steuersimpels in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 25 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 19. April 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Götz.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Allendorf und Ranzenbach ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Frohnhausen, Haiger, Sechshelden und Wissenbach von einem, der Gemeinde Mandeln von einem und einem halben, den Gemeinden Donsbach und Steinbrücken von zwei, der Gemeinde Rüdershausen von zwei und einem viertel, den Gemeinden Eibelshausen, Niederroßbach, Rodenbach, Steinbach und Straßebersbach von zwei und einem halben und den Gemeinden Bergebersbach und Manderbach von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 14 Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 23. April 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben für die Stadt Wiesbaden für das Jahr 1827.)

Der Stadt Wiesbaden ist die Erhebung eines Steuersimpels in dem von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Termine gestattet worden.

Wiesbaden den 2. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Landamt Wiesbaden für das Jahr 1827.)

Die dreizehn Gemeinden des Landamts Wiesbaden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 2. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Usingen für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Reifenberg und Winden ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Altweilnau, Maulof und Neuweilnau von einem, der Gemeinde Cransberg von einem und einem viertel, der Gemeinde Obernhain von einem und einem halben, der Gemeinde Espa von einem und drei viertel, der Gemeinde Seelenberg von zwei und drei viertel und der Gemeinde Weiperfelden von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 37 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 8. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Ailertchen, Hof, Langenbach, Oellingen, Stein mit Neukirch und Unnau ist die Erhebung von einem, den Gemeinden Bach und Stangenroth von einem und einem halben, der Gemeinde Bretthausen von einem und drei viertel, den Gemeinden Bölsberg, Erbach, Großseifen, Hahn, Hinterkirchen, Kackenberg, Löhnfeld, Schönberg und Zinnhain von zwei, der Gemeinde Liebenscheid von zwei und einem halben und der Gemeinde Hardt von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 19 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 10. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Monreau.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hof- und Appellationsgerichtsassessor Stenbing zu Dillenburg in den Quiescentenstand zu versetzen und den bisherigen Hofgerichtssecretär Müller zum Assessor, sowie den bisherigen Hofgerichtsaccessisten Vollpracht zum Secretär bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben dem Rechtscandidaten von Reichenau den Access bei der Generaldomänendirection zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Candidaten der Medicin Dreßler zum Accessisten des Medicinalbezirks Höchst zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Forstaccessisten Vogel zu Erbach in gleicher Eigenschaft nach Hirzen zu versetzen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem zu der erledigten Postverwalterei zu Limburg präsentirten Anton Busch daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrei Rauenthal dem Pfarrer Bauf zu Heddernheim zu übertragen, zu dessen Dienstnachfolger daselbst den bisherigen Caplan Bill zu Möllingen zu ernennen und die erledigte Pfarrei Mittelheim dem bisherigen Frühmesser Schäfer zu Rüdesheim zu conferiren geruht.

Die durch die Versetzung des Schulraths und Pfarrers Förtsch zu Rod an der Weil auf die Pfarrei Klappenheim erledigte Schulinspection des zweiten Bezirks des Amtes Usingen ist dem Pfarrer Schröder zu Rod an der Weil übertragen worden.

August Wilhelm Eiffert aus Wallau ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 30. Juni 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Den Ansatz der Confirmationstaxe bei Adjudicationen betreffend.)

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die durch das höchste Edict vom $^{5}/_{11}$ December 1815 allgemein im Herzogthum eingeführte Confirmationstaxe, welche bei dem Uebergang des Grundeigenthums durch Kauf- und Tauschcontracte angesetzt wird, auch in dem Fall erhoben werden soll, wenn der Uebergang durch Adjudication der Immobilien des Schuldners an den Gläubiger erfolgt.

Auf eingeholte höchste Entschließung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bringen Wir deßhalb zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Ansatz der Confirmationstaxe bei Adjudicationen fernerhin nicht statt findet.

Die Herzoglichen Beamten haben sich hiernach zu bemessen.

Wiesbaden den 16. Juni 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Kölbingen und Sainscheid ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Berod, Ehringhausen, Giroth, Hahn, Kleinholbach, Kuhnhöfen, Rothenbach und Ruppach von einem, den Gemeinden Eaden, Döringen, Eisen, Ettinghausen, Hundsangen und Obererbach von einem und einem halben, der Gemeinde Pütschbach von einem und drei viertel, den Gemeinden Arnshöfen, Bilkheim, Elbingen, Girkenroth, Goldhausen, Möhren, Molsberg, Niedersayn und Weidenhahn von zwei, den Gemeinden Meudt, Härtlingen, Obersayn, Roth, Steinefrenz, Wallmerod und Zehnhausen von zwei und einem halben, der Gemeinde Oberhausen von zwei und drei viertel

und den Gemeinden Dahlen, Herschbach und Weroth von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen vierzehn Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 26. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1827.)

Zur Bestreitung der Ausgaben ist den Gemeinden Derndorf, Oberzeuzheim und Offheim die Erhebung von einem, der Stadt Hadamar, den Gemeinden Ahlbach, Niederweyer mit Faulbach und Waldmannshausen von zwei, der Gemeinde Mallmeneich von zwei und einem viertel und der Gemeinde Mühlbach von drei Steuersimpeln in den von dem Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen neunzehn Gemeinden bedürfen für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 28. Mai 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Götz.

(Nachträgliches Gemeindesteuerausschreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1827.)

Der Gemeinde Willingen, Herzoglichen Amts Marienberg, ist die Erhebung eines Steuersimpels für das laufende Jahr nachträglich gestattet worden.

Wiesbaden den 2. Juni 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1827.)

Den Gemeinden Nastätten und Miehlen ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Allendorf, Casdorf, Catzenelnbogen, Ergeshausen, Herold, Holzhausen, Mittelfischbach und Oberfischbach von einem, und den Gemeinden Berndroth, Klingelbach, Niederfischbach und Rettert von einem und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen zwei und zwanzig Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 9. Juni 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1827.)

Zur Bestreitung der Ausgaben ist der Gemeinde Streithausen die Erhebung von drei viertel, den Gemeinden Lautzenbrücken, Niederhattert, Roßbach, Welkenbach und Wied von einem, den Gemeinden Mudenbach und Neunkhausen von einem und einem halben, der Stadt Hachenburg und den Gemeinden Heimborn, Höchstenbach und Winkelbach von zwei, und den Gemeinden Alpenrod und Mittelhattert von zwei und einem viertel Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen acht und zwanzig Gemeinden bedürfen für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 12. Juni 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisher bei dem Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden angestellten Accessisten von Reichenau in gleicher Eigenschaft an das Hof- und Appellationsgericht daselbst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Baurath Zengerle zum Oberbaurath und den Hofbaudirector Schrumpf zum Baurath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Probator Zollmann bei der Rechnungskammer in gleicher Eigenschaft an die Landesregierung zu versetzen und zugleich zum Probator bei derselben Behörde den bisherigen Rechner des Corrections- und Irrenhauses Taubert zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Carl von Langenau zum Revisionsrath bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem mit der interimistischen Verwaltung der Landoberschultheißerei Selters bisher beauftragten Amtsassessor Spamer diese Stelle definitiv zu übertragen, den mit der Verwaltung der Landoberschultheißerei Wehen interimistisch beauftragten Amtsassessor Wagner von Usingen als solchen nach Dietz zu versetzen, den bisherigen Amtsassessor Vietor daselbst zum Landoberschultheißen in Wehen und zum zweiten Amtssecretär in Dietz den Amtssecretär Seebold in Wiesbaden zu ernennen, den Amtssecretär Schenck von Idstein nach Wiesbaden, den Amtssecretär Schapper, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Amtsassessor, von Wehen nach Idstein und

den Amtssecretär Vietor von Runkel nach Wehen zu versetzen, zum Amtssecretär in Runkel den bisherigen Amtsaccessisten von Bierbrauer zu Wiesbaden, sowie den bisherigen Amtsaccessisten Bertram zu Hadamar zum Amtssecretär daselbst zu befördern, den Amtsaccessisten von Trapp von Königstein nach Wiesbaden, den Amtsaccessisten Spies von Hochheim nach Königstein, den Amtsaccessisten Kiel von Hadamar nach Hochheim, den Amtsaccessisten Schenck von Braubach nach Hadamar, den Amtsaccessisten Rullmann von Rüdesheim nach Braubach, den Amtsaccessisten Herber von Eltville nach Rüdesheim, den Amtsaccessisten Müller als zweiten Accessisten von Herborn nach Höchst, den Amtsaccessisten Wenckenbach von dem Amt Meudt an das zu Herborn, den Amtsaccessisten Abt von Dietz an das Amt Meudt zu versetzen und den nach gut bestandener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommenen Carl Cramer aus Usingen zum zweiten Accessisten des dortigen Amtes zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Hofrath Herber zu Nastätten in den Pensionsstand zu versetzen, zu dessen Dienstnachfolger den bisherigen Medicinalassistenten Müller zu Braubach zu befördern und zum Medicinalaccessisten des Amts Braubach, mit dem Wohnsitz zu Niederlahnstein, den Medicinalaccessisten Lanz in Selters zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Accessisten Cunz bei der Corrections- und Irrenhausanstalt zum Rechner beider Institute zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Münzgraveur Philipp Zollmann zu Wiesbaden den Acceß bei der Münze in Limburg zu gestatten geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem zum Adjuncten des Posterpeditors Koch zu Herborn präsentirten Sohn desselben, Jacob Andreas Koch, sowie der zur Versehung der Posterpedition zu Hochheim präsentirten Wittwe des bisherigen Posterpeditors Schwerzel daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben das Decanat Diez dem Kirchenrath Dilthey daselbst zu übertragen, den Pfarrer Touby zu Neunkirchen in den Ruhestand zu versetzen und zum Vicar daselbst den Vicar Kolb von Altstadt zu ernennen, den zum Pfarrer nach Heddernheim ernannten Kaplan Bill zu Möhlingen auf Ansuchen in dessen bisheriger Stelle zu belassen und die Pfarrei Heddernheim dem Kaplan Schlier zu Wellmich zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bereits provisorisch quiescirten Criminalgerichts-Actuarius Rübsamen zu Wiesbaden definitiv in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben Höchstsich bewogen gefunden, den neuerdings ernannten Amtssecretär Fohr zu Hadamar des Dienstes zu entlassen.

Franz Ludwig von Preuschen aus Wiesbaden ist nach stattgefundener Prüfung, in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Ludwig Dünkelberg aus Weilburg ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 23. v. M. ist der Geheime Kirchenrath Steubing zu Diez mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 4. August 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Nachtrag zur Correctionshausordnung (Verordnungssamml. Bd. III. S. 79 u. folg.) Insbesondere die Trennung der Correctionäre in Classen und die Schärfung der Correctionshausstrafe betr.)

Die über das Betragen der entlassenen Correctionäre angestellten Beobachtungen bestätigen, daß bei weitem die Mehrzahl derselben die in der Anstalt bewiesene Besserung nach ihrer Rückkehr in den freien Zustand des bürgerlichen Lebens bethätigt und sich fortwährend gut beträgt, daß aber einige Arten lasterhafter und auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung nachtheilig rückwirkender Neigungen, besonders der ungeregelte Hang zur Unthätigkeit und zu sinnlichen Genüssen, so tiefe Wurzel bei den Sträflingen fassen, daß diese häufig nach ihrer Entlassung aus der Correctionshausanstalt in ihre vorigen Vergehen zurückfallen.

Diese Erfahrung hat daher die Nothwendigkeit begründet, bei solchen Sträflingen eine Schärfung ihrer durch die Correctionshausordnung bisher vorgeschriebenen Behandlung eintreten zu lassen. Sodann ist auch für die jüngern Correctionäre, um sie auf dem Wege des Unterrichts und der bessern Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, eine besondere Lebensordnung vorgeschrieben worden.

Die hiernach höchster Entschließung zufolge erlassenen Bestimmungen bringen wir in Nachfolgendem zur allgemeinen Kenntniß.

I. Die erwachsenen Correctionäre werden in zwei Classen getrennt.

Zur ersten Classe gehören alle Correctionäre, welche nicht zur zweiten Classe verurtheilt werden, und sie werden nach der bisher bestandenen Hausordnung fernerhin behandelt.

Die zweite Classe begreift:

a) alle Vagabunden, Bettler, Trinker und liederliche Dirnen, welche nach der ersten Entlassung wegen ihrer Lebensart wieder zum Correctionshaus verurtheilt werden.

b) Gewohnheitsdiebe und Gewohnheits-Jagdfrevler, sobald sie zur zweiten Classe der Correctionäre ausdrücklich verurtheilt werden.

c) Eben so Forstfrevler, und solche, welche aus der Defraudation der Salzregie und des Verbrauchzolls ein Gewerbe machen, unter gleicher Bedingung.

Die für diese zweite Classe bestimmte schärfere Bestrafung besteht in:

a) Einsperren in eine einsame Zelle,

b) Ausschliessung von Auszeichnung und Belobung,

c) Trennung von den übrigen Correctionären beim Gottesdienst, den täglichen Gebeten und bei allen öffentlichen Gelegenheiten,

d) Ausschluß von aller Arbeit außerhalb der Strafanstalt, dagegen nach Umständen Verwendung zu den unangenehmsten oder lästigsten Arbeiten innerhalb derselben,

e) Ausschluß vom Genuß des Ueberverdienstes, welcher bis zur Entlassung aus der Strafanstalt aufgespart wird,

f) Aufgabe eines täglichen Arbeitspensums, wobei die bewiesene Trägheit mit Kostabzug, tagweiser Abwechselung kalter mit warmen Speisen und nach Umständen mit Krummschließen und sonstiger körperlicher Züchtigung geahndet wird.

II. Für die jüngeren Correctionäre ist die nachfolgende Lebensordnung eingeführt worden.

1. Sie stehen zu gleicher Zeit wie die älteren auf, waschen sich und gehen mit denselben zur Morgenandacht.

2. Sie treten hierauf in die Werkstätte ein, in welche sie untergetheilt sind und beginnen ihre Arbeit.

3. Nachdem das Frühstück unter alle übrige Gefangenen ausgetheilt ist, und die auswärts Arbeitenden abgegangen sind, vereinigen sich dieselben um halb sieben resp. halb acht Uhr unter Aufsicht eines Werkmeisters in dem großen Saale und verzehren an einem gedeckten Tische ihr Frühstück, bestehend in einem halben Pfund Brod und einem Schoppen Suppe.

4. Hierauf gehen sie in ihre Werkstätten zurück und greifen zur Arbeit, welche für diejenigen, welche des Schulunterrichts nicht mehr bedürfen, bis zur Mittagsstunde fortdauert.

5. Die schulpflichtigen Correctionäre gehen dagegen um 9 Uhr unter Aufsicht eines Gardisten in die Schule und verweilen in derselben bis 12 Uhr.

6) Um 12 Uhr versammeln sich alle jüngeren Correctionäre, nachdem sie ihre Hände vorher gewaschen haben, zum Mittagessen in dem großen Saale und verzehren dasselbe nach vorherigem Gebete. Dasselbe besteht in

a) einer Portion ordinärer Suppe,

b) einem Schoppen Gemüse, wofür jedoch in der Woche zweimal eine Portion Fleisch gereicht wird,

c) in einem halben Pfund Brod.

7) Nach dem Mittagessen bleibt eine Stunde frei, während welcher in dem Hofe kleine Spiele, welche die Körperbewegungen befördern, erlaubt sind. Ein Gardist führt dabei die Aufsicht.

8. Um halb zwei Uhr rücken die dem Schulunterricht Entwachsenen wieder in die Werkstätte ein; die übrigen verfügen sich unter der Aufsicht eines Werkmeisters in die Schulstube zur Beschäftigung.

Diese dauert eine Stunde, nach deren Ablauf die Leseschüler in die Werkstätten zurückgebracht werden.

9. Die Arbeit in den Werkstätten dauert ununterbrochen fort bis zu der Stunde, welche die Hausordnung zum Genusse des Abendbrodes freigibt. Dieses wird auf dieselbe Weise verzehrt, wie das Mittagessen, und besteht

a) in einem Schoppen Fleischbrühe,

b) in einem halben Pfund Brod.

10. Hiernach wohnen die jüngeren Correctionäre der gewöhnlichen Abendandacht bei und verfügen sich sodann eben so wie die übrigen auf den Schlafbau. Sie werden in das besonders für sie eingerichtete Zimmer gebettet und erhalten besondere Aufseher, welche auf Verhütung von Unsittlichkeiten vorzüglich aufmerksam seyn müssen.

11. An zweien Nachmittagen in der Woche (Mittwochs nämlich und Samstags) werden die jüngern Correctionäre sämmtlich im Freien und zwar ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche dem Zweck des Genusses der freien Luft entsprechen. Die Leseübungen werden an diesen Nachmittagen ausgesetzt.

12. Der confessionelle Religionsunterricht wird von den zwei Geistlichen an jenen Nachmittagen in der Woche ertheilt, an welchen die Arbeiten im Freien nicht statt finden, so zwar, daß von diesen vier Nachmittagen zwei von dem evangelischen und zwei von dem katholischen Geistlichen in angemessener Zeitausdehnung hierzu benutzt werden.

Wiesbaden den 26 Juni 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Cramer.

(Die Ausfertigung der Präsentations-Urkunden bei Patronats-Pfarreien betreffend.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß noch in neueren Zeiten für Ausfertigung von Präsentations-Urkunden bei Patronats-Pfarreien hier und dort Gebühren angesprochen und von den Präsentirten entrichtet worden sind. Dieß veranlaßt uns, den §. 4 des höchsten Edicts vom 9/11. December 1815 in Erinnerung zu bringen, wonach

„alle Sporteln, Tax- und Dispensationsgelder, wie solche heißen oder bis-
„her angesetzt worden seyn mögen, aufgehoben, und dergleichen von keiner geistlichen,
„Justiz-, Militär-, Civil- und Forstverwaltungs-Behörde ferner angesetzt oder erhoben wer-
„den sollen.“

Die Aspiranten zu Pfarreien oder sonstigen Beneficien, ohne Unterschied der Confession, werden sich in künftigen Fällen der Art nach dieser gesetzlichen Bestimmung richten, jede gesetzwidrige etwaige Anforderung von dergleichen Gebühren von der Hand weisen und uns die Anzeige davon machen.

Wiesbaden den 9. Juli 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Langsdorff.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Rechnungskammer-Director Hauth von den Functionen des Post-Commissariats zu entbinden und an dessen Stelle den Ministerialrath von Wintzingeroda zum landesherrlichen Commissarius in Postsachen zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hof- und Appellationsgerichtsrath Flach des Directoriums der civildienerschaftlichen Wittwen- und Waisen-Commission enthoben und an dessen Stelle den Oberappellationsgerichtsrath Lex zum Director dieser Commission ernannt.

Höchstdieselben haben dem Rechtscandidaten von Preuschen den Acceß bei der Ministerialkanzlei zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den vormaligen Recepturaccessisten Ritter zum Probator bei der Rechnungskammer ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtssecretär Wolf zu Rüdesheim in gleicher Eigenschaft an das Stadtpolizeiamt in Wiesbaden zu versetzen, den bisherigen Regierungsaccessisten Langsdorff zum Amtssecretär in Rüdesheim zu befördern und den nach vorheriger Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften aufgenommenen Christian Giel aus Marienberg zum zweiten Accessisten des Amts Hadamar zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Medicin Eiffert zum Medicinal-Accessisten des Amts Hochheim zu ernennen geruht.

Carl Friedrich Ferdinand Ebhardt aus Weilburg ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen worden. Friedrich Schenck aus Wiesbaden und Anton Menke aus Herborn sind unter diejenige der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 6. v. M. ist der Garten-Director Seidel zu Weilburg und den 26. desselben Monats der Recepturbeamte Justizrath Linn zu Caub mit Tode abgegangen.

Berichtigung

zu Nro. 10 des Verordnungsblatts.

Der frühere Medicinalaccessist Lanz zu Selters ist zum Medicinal-Assistenten des Amts Braubach befördert worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 25. August 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhöhung der Extrapostaxe bei zweispännigen Fahrten vom Sattel betr.)

Um dem Bedürfnisse des reisenden Publikums zu entsprechen und willkührlichen Anforderungen vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß in den Fällen, wo Reisende es vorziehen, bei einer Bespannung von zwei Postpferden, wie dieselbe in §. 22 der Extrapostordnung angegeben ist, anstatt vom Kutschersitze vom Sattel aus fahren zu lassen, die Posthalter verpflichtet sind, die Reisenden, gegen eine von denselben, außer der gesetzlichen Extrapostaxe, von einem Pferde zu erhebende Mehrvergütung von fünfzehn Kreuzern auf die einfache Post-Station, auf diese Weise weiter zu befördern.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Einsicht des reisenden Publikums bei allen Herzoglichen Postämtern angeschlagen werden.

Wiesbaden den 15. August 1827.

Herzogliches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Preuschen.

(Die Errichtung von Hypotheken für jüdische Gläubiger betr.)

Die Contractenordnung vom 21. März 1774 in §. 31, sowie die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1816 ad §. 31 (Verordnungssammlung Bd. I. S. 57. Bd. II. S. 65.) bestimmen, daß in- und ausländischen Juden auf unbewegliche Güter in den Alt-Usingischen Landestheilen keine Hypotheken bestellt werden sollen.

Da diese Beschränkung in der Errichtung von Hypotheken in dem übrigen Herzogthum nicht besteht, und auch in jenen Landestheilen bisher nicht allgemein und gleichmäßig in Vollziehung gesetzt worden ist, so wird Höchster Entschließung zufolge nunmehr

1) mit Aufhebung des bisherigen Verbotes für die Zukunft die Errichtung von Hypotheken für die, den geltenden Rechten und Verordnungen gemäß festgestellten Forderungen von Juden an Christen auch in den ehemalig Usingischen Theilen des Herzogthums gestattet, und es werden

2) die bereits irrig, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, in denselben Landestheilen errichteten Hypotheken zu Gunsten jüdischer Gläubiger insofern rückwirkend für gültig erklärt, als die Schuld, zu deren Sicherheit sie dienen, auf rechtsbeständige Art entstanden und nachgewiesen worden ist, oder auf solche Weise nachgewiesen werden wird.

Wiesbaden den 18. August 1827.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Dungern.

(Die Resultate der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden in den letztverflossenen zehn Jahren betr.)

Wir versäumen nicht, nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren, die Resultate der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden des Herzogthums, wie sie sich durch die Vollziehung des Edikts vom 5. Juni 1816 in dem letztverflossenen Jahre ergeben haben, in einer kurzen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Einnahmen sämmtlicher Gemeinden haben, nach den von Uns genehmigten Rechnungsüberschlägen, in dem Jahre 1826 betragen 1,659,747 fl.; die Einnahme in den früheren Jahren nähert sich dieser Summe mehr oder weniger.

Unter dieser Summe ist das nicht begriffen, was an Holz aus den Gemeindswaldungen und andern Nutzungen aus dem Grundeigenthum der Gemeinden an die einzelnen Gemeindsglieder unentgeldlich vertheilt worden ist. Diese Austheilungen haben an vielen Orten in den letztverflossenen Jahren zugenommen, da es der verbesserte Zustand der Gemeindecassen erlaubte.

Dennoch hat den größeren Theil dieser Einnahme in diesem, wie in den früheren Jahren, der Ertrag der Gemeindewaldungen geliefert. Ein anderer großer Theil ist aus dem übrigen Grundeigenthum der Gemeinden hervorgegangen.

Directe Steuererhebungen zu Gemeindezwecken haben in dem Jahre 1826 nur noch die Summe von 104,835 fl., also ungefähr den 16ten Theil der ganzen Einnahme betragen, und von den 825 Gemeinden des Herzogthums waren, in Folge der bisherigen Verwaltung, nur in 312 directe Steuererhebungen zu Deckung ihrer Bedürfnisse noch nothwendig; bei den übrigen 513 geschah die Deckung durch die eigenen Gemeindseinnahmen. An vielen Orten haben diese eigenen Einnahmen die Ausgaben überstiegen, und es sind die Ueberschüsse, zum Besten der Gemeinden, als Activ-Kapital angelegt worden.

Die Verbrauchsteuern, deren Erhebung vorzüglich verschuldeten Städten gestattet worden ist, haben in dem verflossenen Jahre 71,331 fl. betragen.

Die Hauptausgabe, welche durch die Einnahme der Gemeinden zu decken war, war Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden. Diese Schulden betrugen im Jahre 1816, dem Zeitpunkte des Anfangs Unserer ediktmäßigen Verwaltung, mit Inbegriff der später liquid gestellten, die Summe von 7,076,967 fl., und sind durch die Rückzahlung von 3,885,203 fl., bis zur Summe von 3,191,764 fl. in den verflossenen 10 Jahren vermindert worden. Diese Verminderung schreitet fort, ungeachtet bei einzelnen Gemeinden der Mangel an Gemeindseigenthum und die Unzulänglichkeit der Steuererhebungen zu Gemeindszwecken die Schuldentilgung sehr erschwert.

Außer zur Schuldentilgung und Verzinsung, sind die Gemeindseinnahmen in dem letztverflossenen Jahre, sowie auch in den vorhergehenden, vorzugsweise verwendet worden: zu Deckung der Kosten, welche die Erhaltung des Gemeindseigenthums fordert, zum Bau von Schulhäusern, Wegen, Brücken, Brunnen, zu Feuerlösch-Anstalten und andern Polizeiausgaben, zu Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues, mit einem Totalbetrag von 513,548 fl.; ferner zu Bestreitung der Kosten des freien Unterrichts in den Elementarschulen mit 184,132 fl.; endlich zur Verpflegung der Armen, soweit sie nicht durch eigene Stiftungen gedeckt wird, mit 107,651 fl.

Es ergiebt sich aus dieser, aus Unseren Verwaltungs-Acten gezogenen Zusammenstellung: daß überall das Einkommen der Gemeinden seiner Bestimmung gemäß verwendet, daß damit das wahre Beste der Gemeinden und der öffentliche allgemeine Wohlstand befördert, und daß durch die seit zehn Jahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften und deren pünktliche Vollziehung (die nun immer leichter, und Allen, die dazu mitzuwirken haben, zur Gewohnheit wird,) das sich wirklich erreicht findet, was diese Vorschriften nach der Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht bezwecken: Verhinderung der früher mehr oder weniger eingerissenen Verschleuderung des in Unserem Herzogthum so bedeutenden, die Einnahme der Steuerkasse selbst übersteigenden Gemeinds-Einkommens, und Sicherstellung seiner Verwendung, zum wahren Vortheil der Gemeinden und ihrer Glieder.

Wiesbaden den 31. Juli 1827.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Klein.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zum zweiten Criminalrichter des Criminalgerichts zu Dillenburg den bisher als Actuar bei demselben angestellten Hofgerichtssecretär Jung, und zum Criminalgerichtsactuar daselbst, den bisherigen Accessisten und Actuariatsgehülfen Fuchs zu ernennen geruht. Ferner haben Höchstdieselben den mit Versehung der ersten Criminalrichterstelle zu Wiesbaden bisher beauftragten Hofrath Strobel, sowie dem mit Versehung der zweiten Criminalrichterstelle daselbst bisher beauftragten Amtssecretär Eyring diese Stellen definitiv zu übertragen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den practicirenden Arzt Zais zu Wiesbaden zum Accessisten bei den Medicinalämtern der Stadt und des Amts Wiesbaden, den Candidaten der Medicin Ebhardt zum Accessisten des Medicinalbezirks Usingen und den nach vorzüglich gut bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommenen Carl Friedrich Reuter aus Geisenheim zum Accessistendes Medicinalbezirks Selters zu ernennen geruht.

Friedrich von Preuschen aus Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften aufgenommen worden.



Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 15. September 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Verbot des Eintritts in auswärtige Brandassecuranz-Gesellschaften betr.)

Den Herzoglichen Unterthanen ist durch das in Gemäßheit des höchsten Edikts vom 17. Januar 1806 bestehende inländische Institut der Brandassecuranz hinlänglich Gelegenheit gegeben, ihre Gebäude gegen die Nachtheile, welche durch Brandunglück entstehen können, unter solchen Bedingungen zu versichern, welche zugleich geeignet erscheinen, die Gesellschaft gegen Veranlassung von Brand aus Unvorsichtigkeit oder böser Absicht einzelner Mitglieder zu schützen.

Deßhalb kann der Eintritt in auswärtige Brandversicherungs-Anstalten, in welchen Gebäude zu höherem als dem wahren Werthanschlage, aufgenommen zu werden pflegen, und bereits in mehreren Gegenden aufgenommen sind, nur als diesen Schutz vermindernd, und als Anreizung zu Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung, und darum als sehr gefährlich für die öffentliche Sicherheit sowohl, als die bestehende Anstalt betrachtet werden.

Es wird daher höchster Entschließung zufolge hiermit gänzlich untersagt, Gebäude in auswärtige Brandversicherungs-Anstalten aufnehmen zu lassen, und zwar bei Strafe von Einem bis zu Zehn Procent des auswärts assecurirten Werthes der Gebäude, neben der Confiscation des von da zu beziehenden Entschädigungsgeldes.

Demnach haben diejenigen, welche ihre Gebäude bereits in auswärtigen Assecuranzen haben ver-

sichern lassen, alsbald ihren Austritt aus diesen Anstalten zu bewerkstelligen, und es wird zu dem Ende eine Frist von drei Monaten hiermit bewilligt.

Wiesbaden den 12. September 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

(Die Aufhebung der Zollstätten zu Stein und Waldaubach betreffend.)

Die Zollstätten zu Stein, im Amte Marienberg, und zu Waldaubach, im Amte Herborn, gehen am Ende des laufenden Monats ein.

Wiesbaden den 1. September 1827.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vdt. Stahl.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Rechtscandidaten Friedrich von Preuschen den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Domanial-Baumeister Leidner zu Weilburg in den Ruhestand zu versetzen, und den Bauinspectoren Faber zu Wiesbaden und Wirth zu Weilburg den Dienstcharacter als Baumeister zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben die Steuer-Receptur zu Caub dem mit der Domanial-Receptur beauftragten Hofkammerrath Herpell zu St. Goarshausen übertragen.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Professor Pistor an dem Gymnasium zu Weilburg in den Ruhestand zu versetzen, und den Professor Dresler daselbst mit Beibehaltung seines Dienstcharacters zum Rector des Pädagogiums in Dillenburg, und dagegen den Rector Sandberger von da, sowie den Prorector Lex von Wiesbaden zu Professoren des Gymnasiums zu Weilburg zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Recepturgehülfen Reichmann zu Eltville zum Accessisten bei der Correctionshausdirection ernannt.

Johann Georg Schupp aus Bornich ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 11. v. M. ist der Pfarrer Hatzfeld zu Driedorf und den 3. d. M. der Medicinalaccessist Eiffert zu Hochheim mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 22. September 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der für die Exigenz des Jahres 1827 einstweilen zu erhebenden Brandassecuranz-Beiträge.)

Die im Laufe dieses Jahres an mehreren Orten des Herzogthums Statt gehabten Feuersbrünste und die deßhalb zu leistenden Entschädigungen machen einen vorläufigen Ausschlag eines Theils der Bedarfs-Summe auf das Brandversicherungs-Capital, als im Interesse der Gesellschaft liegend, nothwendig.

Wir haben daher beschlossen, daß einstweilen zehn Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Capital am 10. künftigen Monats October erhoben werden sollen, und beauftragen hiermit die Herzoglichen Receptur-Beamten, die Erhebung und Ablieferung der Gelder an die Herzogliche Staats-Casse nach der unten folgenden Berechnung in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen unfehlbar zu bewirken.

Die bis jetzt vorgefallenen Brandschäden waren folgende:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Januar	7.	Königstein.	Epstein	236	—
2	Februar	—	Nassau.	Ems	30	—
3	"	5.	Wiesbaden.	Frauenstein	65	—
4	"	20.	Hachenburg.	Höchstenbach	40	—
5	"	28.	Wehen.	Kesselbach	256	—
6	März	9.	Wiesbaden.	Wiesbaden	16	—
7	"	14—15.	Marienberg.	Rotzenbahn	535	—
8	April	17.	Herborn.	Rabenscheider Mühle . . .	1190	—
9	"	23.	Idstein.	Camberg	668	—
10	Mai	1.	Hachenburg.	Alpenrod	28	—
11	"	9—10.	St. Goarshausen.	Caub	8	—
12	"	26.	Königstein.	Ruppertshain	52	—
13	Juni	10.	Herborn.	Driedorf	602	—
14	"	24.	St. Goarshausen.	Wellmich	2354	—
15	Juli	4.	"	St. Goarshausen	33	—
16	"	9.	Selters.	Freirachdorf	12360	—
17	"	13—14.	Wehen.	Strinzmargarethä	519	12
18	"	16.	Selters.	Dreifelden	2960	—
19	"	17.	Wehen.	Ketternschwalbach	9809	—
20	"	20.	Braubach.	Camp	3116	—
21	"	22—23.	Dillenburg.	Haiger	68377	—
22	"	23.	"	Fellerdilln	9108	20
23	August	24.	Höchst.	Ried	385	—
				Hierzu die Taxations-Gebühren mit	61	2
				zusammen also	112808	34

Diese Summe von 112808 fl. 34 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 47508370 fl. ausgeschlagen, beträgt 14 kr. 1 pf. von 100 fl. Capital.

Da indessen ein Theil dieser Summe aus den vorhanden gewesenen Mitteln bereits bestritten ist, und ein anderer voraussichtlich im Laufe dieses Jahres nicht angefordert werden wird, so genügt vorerst die Erhebung von 10 kr. von 100 fl. Capital. Die nähere Berechnung des Ganzen werden wir nach dem Schlusse des Jahres mit der weiter erforderlichen Erhebung bekannt machen.

Es haben beizutragen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer ad 10 kr. von 100 fl. Capt.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1580540	2634	14
2	Dietz	1548940	2581	34
3	Dillenburg	2447070	4078	27
4	Eltville	1769970	2949	57
5	Hachenburg	1229760	2049	36
6	Hadamar	1134310	1890	31
7	Herborn	2004150	3340	15
8	Hochheim	1720340	2867	14
9	Höchst	2256250	3760	25
10	Idstein	1925030	3208	23
11	Königstein	1817860	3029	46
12	Langenschwalbach	1970590	3284	19
13	Limburg	1925550	3209	15
14	Marienberg	812760	1354	36
15	Mendt.	1122560	1870	56
16	Montabaur	1305940	2176	34
17	Nassau	1247500	2079	10
18	Nastätten	1722930	2871	33
19	Reichelsheim	153080	255	8
20	Rennerod	1210130	2016	53
21	Rüdesheim	1728280	2880	28
22	Runkel	1278640	2131	4
23	St. Goarshausen	1571370	2618	57
24	Selters	1360160	2266	56
25	Usingen	2730710	4551	11
26	Wehen	1223030	2038	23
27	Weilburg	1951390	3252	19
28	Wiesbaden	4759530	7932	33
	zusammen	47508370	79180	37

Wiesbaden den 19. September 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Moureau.

(Die Erhöhung des Eingangszolles von verschiedenen Gegenständen betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge treten vom 1. October dieses Jahrs an, folgende Abänderungen in der ersten Abtheilung des bestehenden Zolltarifs ein:

Nr.	Gegenstand.	Maßstab der Verzollung.	Eingangsgefälle	
			fl.	kr.
96	Flachs a) roher und ungehechelter, auch Werg	1 Zentner	—	25
	b) gehechelter	1 "	—	50
134	Hanf a) roher und ungehechelter, auch Werg	1 "	—	25
	b) gehechelter	1 "	—	50
185	Leder, Sohlleder, Kalbleder und anderes gemeines Leder .	1 "	5	—

Die Herzoglichen Receptursbeamten haben die Zolleinnehmer hiervon in Kenntniß zu setzen.
Wiesbaden den 10. September 1827.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

vdt. Stahl.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem nach vorzüglich gut bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften aufgenommenen Friedrich Haas von Dillenburg den Accreß bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Recepturbeamten, Rath Schenck in Eltville, zum Recepturbeamten in Diez mit dem Diensttcharacter als Hofkammerrath zu ernennen, den Recepturbeamten Conrady von Usingen nach Eltville, sowie den Recepturbeamten Kugelmann von Catzenelnbogen nach Usingen zu versetzen und Beiden den Dienstcharacter eines Raths zu ertheilen geruht. Die erledigte Receptur Catzenelnbogen haben Höchstdieselben dem bisherigen Domänen-Revisor Otto übertragen und zum Revisor bei der General-Domänen-Direction den Renteisecretär Stahl zu Höchst ernannt. Ferner haben Höchstdieselben den Renteisecretär Gemmer von Hadamar nach Höchst, den Renteisecretär Lennig von Langenschwalbach nach Eltville und den Recepturaccessisten von Langen von Rüdesheim nach Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Amtsaccessisten Diel zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 13. October 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

haben erwogen, daß, nachdem Wir die Fundation eines katholischen Bischofs und Domkapitels für Unser Herzogthum aus Unseren Domänen bestritten haben, zu Deckung des allgemeinen Verwaltungs-Aufwandes der katholischen Kirche in Unserm Herzogthum noch weitere Einnahmen erfordert werden, zu deren Aufbringung einzelne Kirchengemeinden nicht verbunden oder nicht vermögend sind, und daß auch öfters außerordentliche Bedürfnisse für den katholischen Cultus im Allgemeinen und insbesondere für das von Uns neu gestiftete Bisthum einzutreten pflegen, zu deren Deckung specielle Einnahmen noch nicht angewiesen und ausgemittelt sind.

Wir haben daher schon vor mehreren Jahren die Art, wie diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten sey, in reifliche Erwägung gezogen, die obersten und oberen geistlichen Behörden Unseres Herzogthums darüber gutachtlich vernommen und sind dadurch in den Stand gesetzt worden, die geeigneten besondern Fonds und Einnahme-Quellen nunmehr speciell zu bezeichnen, durch welche diese Bedürfnisse der katholischen Kirche gedeckt werden sollen, indem nach der Verfassung Unsers Herzogthums und dem bisherigen Herkommen eben so wenig, als die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welcher die Mehrzahl der Bewohner Unsers Herzogthums angehört, aus den allgemeinen Landessteuer-Einkünften Unseres Herzogthums gedeckt werden, diese zur Deckung der besondern Bedürfnisse der katholischen Kirche in Anspruch genommen werden können.

Wir wollen und verordnen also wie nachfolgt:

§. 1.

Bildung des katholischen Centralkirchenfonds.

Es soll ein katholischer Centralkirchenfonds errichtet werden. Zu dessen Einnahme bestimmen Wir:

1. den nach der Abtheilung mit der Krone Preußen der Diesseite verbliebenen Theil der Schönbornischen Fundation.
2. Das von Beckische Legat.

3. Den Ueberrest des Unserm Herzogthum zugefallenen Antheils an dem sogenannten Gauber katholischen Collecturfundus unter der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der auf demselben ruhenden Besoldungen, insofern nicht durch Ausscheidung von Fondstheilen eine Abfindung erfolgt ist.

4. Den Niedergrafschaftlichen Supplementarfundus mit dem Vorbehalt der Leistung der darauf ruhenden Lasten.

5. Die Kapitelskassen sämmtlicher Landdechaneien im Herzogthum.

6. Das Vermögen solcher Kapellen und einfachen Beneficien, deren Nichtfortbestand für angemessen erkannt werden sollte.

7. Die Einkünfte etwa aufgehoben werdender Pfarreien und Kaplaneien, insoweit solche nicht zur bessern Dotation derjenigen Pfarreien, welchen die Pfargenossen jener Pfarreien einverleibt werden, erforderlich sind.

8. Die in Erledigungsfällen in der Regel einzuziehenden, das auf 1800 fl. bestimmte Maximum des Normalgehalts eines Pfarrers übersteigenden Pfarreinkünfte.

9. Die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbesetzung aller geistlichen Pfründen nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung überschießenden Intercalar-Gefälle.

10. Einen jährlichen Zuschuß aus den Einkünften aller geistlichen Pfründen, die künftig vergeben werden, oder derjenigen, bei deren früheren Conferirung die künftige Abgabe an den zu constituirenden Centralkirchenfonds bereits ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar im Ertrag der Pfründen bis zu Tausend Gulden von einem Procent und von Tausend Gulden und darüber von ein und einem halben Procent des ganzen inventariatsmäßigen Einkommens. Dagegen fallen die früher bestandenen Abgaben unter der Benennung von Commende- und Investitur-Geldern, Cathedraticum Mariaebornicum, subsidium charitativum, jucundus introitus, tristis exitus, für die Zukunft gänzlich hinweg.

11. Unter gleichmäßiger Aufhebung des numus quinquagesimus, des Ferdo und der Marca domini werden aus den Verlassenschaften der Geistlichen einer Pfründe

a) der ersten Klasse von 500 bis an 750 fl.	25 fl.
b) der zweiten Klasse von 750 bis an 1000 fl.	50 "
c) der dritten Klasse von 1000 bis an 1200 fl.	75 "
d) der vierten Klasse von 1200 bis an 1500 fl.	120 "
e) der 5. Klasse von 1500 und darüber	200 "

an den katholischen Centralkirchenfonds entrichtet, wenn demselben vom Erblasser nicht ein größeres Vermächtniß hinterlassen worden ist. Wäre letzteres geschehen, so wird diese Abgabe nicht angesetzt.

12. Den Ersatz der aus diesem Centralkirchenfonds genossenen Unterstützungen von denjenigen, welche dem inländischen Kirchendienste sich entziehen.

13. Den Ertrag der den Geistlichen etwa angesetzten Disciplinargeldstrafen.

14. Den Ertrag von Uns approbirter Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen für diesen Fundus.

15. Den aus dem Verlag von Katechismen, Gesangbüchern u. s. w. sich ergebenden Gewinn.

16. Im Falle durch diese Einnahme-Quellen die Bedürfnisse dieses Fundus nicht gedeckt werden können, soll ein nach den Umständen zu bestimmender Theil der jährlichen Rechnungsüberschüsse der Localkirchenfonds in den Centralkirchenfonds fließen.

Auch

17. behalten Wir Uns vor, bei dennoch sich etwa ergebendem Deficit noch weitere Einnahmen diesem

Fundus aus dazu geeignet erkannten Quellen zu bewilligen oder einen Ausschlag auf sämmtliche katholische Kirchengemeinden zu dessen Deckung zu bewilligen.

§. 2.

Bestimmung des katholischen Centralkirchenfonds. In Gemäßheit der oben im allgemeinen bezeichneten Bestimmung des katholischen Centralkirchenfonds, welcher überall nur und allein aushülfliche Zuschüsse zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche Unsers Herzogthums zu leisten bestimmt ist, sollen dessen Einkünfte verwendet werden:

1. Zur Stiftung neuer katholischer Pfarreien und Kaplaneien, wo solche nöthig erscheint.

2. Zur Verbesserung gering dotirter Pfarreien.

3. Zu Besoldungszulagen für verdiente Geistliche, deren Beförderung auf eine einträglichere Stelle nicht sachgemäß erscheint.

4. Zur Verbesserung gering fundirter Kaplaneien in den Fällen, wo die betreffende Kirchengemeinde wegen Mangel an eignen Mitteln eines solchen Zuschusses bedarf.

5. Zu Unterstützungen für talentvolle, fleißige und wohlgesittete katholische Jünglinge, welche sich der katholischen Theologie widmen, zur Bestreitung ihrer Studier-Kosten.

6. Zu Ruhegehalten für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründenertrag ein Hülfsgeistlicher nicht besoldet werden kann.

7. Zur Unterstützung unvermögender Kirchengemeinden, um sonstige nothwendige kirchliche Bedürfnisse, wozu es an Mitteln fehlt, zu bestreiten.

8. Zu etwa vorkommenden allgemeinen kirchlichen Erfordernissen, welche für die geistliche Verwaltung nöthig sind oder nützlich erachtet werden, und wofür keine besonderen fundationsmäßigen Mittel vorhanden sind.

§. 3.

Verwaltung des Centralkirchenfonds. Ueber den katholischen Centralkirchenfonds führt Unsere Landesregierung, unter der Mitaufsicht und Mitwirkung der bischöflichen Behörde, wie über sämmtliche öffentliche Fundi und andere Corporations-Einkünfte die obere Verwaltung, und wird über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen einen Rechnungsüberschlag, wie dieses auch bei andern Corporationen geschieht, aufstellen. Es wird darüber eine eigne Rechnung geführt und solche nach vorläufiger Prüfung durch die bischöfliche Behörde von Unserer Rechnungs-Cammer, welche die Conservation, richtige Verwendung und Verrechnung alles Corporations-Vermögens zu controliren hat, revidirt und abgeschlossen, sodann aber durch den Druck und durch Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publicität gebracht werden.

Unsere Landesregierung ist mit der Vollziehung dieses Edikts beauftragt, und es soll dasselbe durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben, Biebrich den 9. October 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Geschäftsträger am k. k. Oestreichischen Hofe von Obelga in den Quiescentenstand versetzt und den Ritter von Ostini zum Geschäftsträger bei demselben Hofe ernannt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerrath Frensdorff von den Funktionen als Mitglied der Schuldentilgungscommission entbunden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Candidaten der Medicin Seebold den Acceß bei dem Medicinalamt Diez, mit dem Wohnsitz in Holzappel, zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den früher nach Dietz designirten Recepturbeamten Hofkammerrath Schenck auf dessen Ansuchen in Eltville zu belassen, sowie den zur dortigen Receptur designirten Recepturbeamten Rath Conrady nach Rüdesheim zu versetzen, den bisherigen Recepturbeamten daselbst, Hofrentmeister d'Auton zu pensioniren, die Receptur Diez dem Recepturbeamten Dombois zu Herschbach zu übertragen und den bisherigen Renteisecretär Gottschall zu Usingen zum Recepturbeamten in Herschbach zu befördern geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Prorector Schmidthenner von dem Pädagogium zu Dillenburg in gleicher Eigenschaft an dasjenige zu Wiesbaden versetzt, und den bisherigen Conrector Fischer am Pädagogium zu Dillenburg zum Prorector, sowie den zweiten Conrector Metzler zum ersten Conrector daselbst ernannt.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Schütz von Bicken nach Altstadt, den Pfarrer Seibert von Michelbach nach Bicken und den Pfarrer Cäsar von Fleisbach nach Michelbach zu versetzen, den bisherigen Pfarrvicar Menke zu Wörsdorf zum Pfarrer zu Fleisbach, sowie den Candidaten Hergenhahn zum Vicar nach Wörsdorf zu ernennen, den Pfarrer Meyer von Diedenbergen nach Massenheim und den Pfarrer Schramm von Walsdorf nach Diedenbergen zu versetzen, und den bisherigen Vicar Büsgen zu Holzhausen zum Pfarrer nach Walsdorf und den Candidaten Zickendraht zum Vikar nach Holzhausen zu ernennen geruht. Ferner haben Seine Herzogliche Durchlaucht zum Vicar nach Langschied den Candidaten Vietor, zum Vicar nach Dreiselden den Candidaten Pfeiffer, zum Vicar nach Driedorf den Candidaten Hegmann und zum Vicar nach Schönbach den Candidaten Hehner zu ernennen und den Vicar Westerburg von Massenheim nach Erbenheim zu versetzen geruht.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 17. November 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die päbstliche Bulle vom 16. August 1824, welche mit den Worten: „provida solersque" und diejenige vom 11. April dieses Jahres, welche mit den Worten: „Ad dominici gregis Custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, angenommen und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthumes, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre.

Gegeben Biebrich den 9. October 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Pius Episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida, solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem dominici gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales aedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut domino messis benedicente, aptiora exinde in fidelis populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui se ac paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päbste in Beilegung und Anordnung alles dessen, was zur besseren Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint, treibt dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistliche Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten. — Kaum war daher Deutschland die Ruhe wiedergegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nemlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs zu Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Meklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte von Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum et statuum civitatibus, ac territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura, catholicos aliorum Principum subditos iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam praepositurae vere nullius sancti Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir in Betreff der geistlichen Verwaltung in die größte Noth versetzt sehen, nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflichen Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten und Umschreibung der Diöcesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöffen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden. Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder Cardinäle der heiligen römischen Kirche unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitan-Rechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unsers apostolischen Briefs, welcher anfängt „Qui Christi Domini etc.“ v. 29. Nov. 1801. gebunden sei; diese aber von dem klösterli-

quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium: In Apostolicae - constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et catholicae Religionis incrementum Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Accademia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, in quo tribunal provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bismille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens templum sub invocatione sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet capitulum tam metropolitanae Friburgensis, quam cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica decanatus

chen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedict XIV., seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In apostolicae etc.", befand, enthoben, und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Beförderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit, Freiburg die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Würtemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium und 5500 Einwohnern, zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs, zur bischöflichen Kirche mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu. Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-

dignitate, et sex canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate decanatus et quatuor canonicatibus; ac Limburgense ex decanatus dignitate, ac quinque canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis praebendae seu vicariae pro totidem praebendatis seu vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, feliciquc regimine ac directione quaecumque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis insignibus ac privilegiis, quibus alia cathedralium Ecclesiarum in illis partibus capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo sacra scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescrip-

Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kirchendiener zu vermehren, werden in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Caplaneien für eben so viele Präbendaten oder Capläne errichtet werden.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitels-Schlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, deren sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

Einem jeden Vorsteher der obenbenannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrich-

tum sacri Concilii Tridentini pro cleri educatione, ac institutione seminarium puerorum ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basiliensem ac Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alios quatuordecim paraecias eum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim paraecias decanatus Vöhringen, ac paraecias septemdecim decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu,

tungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

In jeder der obenbenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von Trient, zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diöcese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der obbenannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen, befehlen und bestimmen Wir in der nemlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes: Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nemlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Constanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diöcese entweder gehören, oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen liegen und zur benannten Constanzer Diöcese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthume Hohenzollern Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch acht-

et ad praedictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe paraecias omnes Dioecesi Maguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et paraecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam paraeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique paraecias in loc's Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab acatholicis inhabitantur, novae parochiales Ecclesiae pro catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo paraeciis catholicis viciniorihus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, paraecias viginti ex antiqua Metropoli una Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis paraeciae vel paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem paraecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et

zehn Pfarreien des Dekanats Vöringen nebst siebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und zu ebenderselben Diöcese gehören.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Mainzer Diözese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benanuten Grosherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nemlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet; wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nemlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöcese Paderborn, mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden.

Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Würtembergense cum paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non paraeciis ad suppressam Praepositurum sancti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor paraeciae in provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus filialibus unica existit parochialis Ecclesia sub invocatione sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano territorio attributis illorum incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos pro clero, et populo perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut personis juxta canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus

Mit der nemlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt, mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unsre Nachfolger die römischen Päbste, wenn es nöthig scheinen sollte, anders darüber zu verfügen.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Würtemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probstei zum heiligen Vitus in Elwangen, die ohne Diöcesan-Verband war, gehörten.

Die bischöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Nassau, worin sich achtundfünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zweiundfünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen besteht, zu welcher von dem obenbenannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholischen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weisen Wir die vorgedachten zu erzbischöflichen und bischöflichen erhobenen Städte und Kirchen sammt den als betreffende Diöcesan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geschlechtes, geistlichen und weltlichen Standes, als Clerisei und Volk auf immer zu, und unterwerfen sie gänzlich der geistlichen Gerichtsbarkeit eines jedweden Vorstehers dergestalt, daß denjenigen, wel-

Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo, praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus, per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et ommmodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, capitulorum, et seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa,

che zur Regierung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet, und sowohl für dieses erstemal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungs-Proceß, welcher von dem römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII. seligen Andenkens Unseres Vorfahrers herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiemit befehlen und gebieten, durch sich selbst oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Versehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesan-Rechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir; daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen-Capitel und Seminarien betreffenden, Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünfte, welche später-

quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae; et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda; videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam Summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato magni ducis Badensis die vigesima tertia Decembris, anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tredecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas a tribus cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt Florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano capituli floreni quatuor mille; primo ex canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex praebendatis floreni nongenti; seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; fabricae cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assigna-

hin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreibe, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Acten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nemlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechzig und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unterm 23. Dec. 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof Johann Baptist wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichen Tische: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches 14,710 fl. seyn;
Dem Dekan des Kapitels . . . . 4,000 fl.
Dem ersten unter den Capitularen . . 2,300 fl.
Jedem der fünf andern Capitularen . 1,800 fl.
Jedem von den sechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) . . . . . 900 fl.
Dem Seminarium der Diöcese weiter 25,000 fl.

bit palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae metropolitanae adjacens, antea statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam decani quam sex canonicorum, et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis reditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, reditusque dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam supplementum dotationis, tota quantitas redituum, quae inde exurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis florenorum mille octingentorum; primo vero ex quatuor praebendatis nongentorum flore-

Der Fabrik der Domkirche . . . . 5264 fl.
Der erzbischöflichen Kanzley . . . 3000 fl.
Den Versorgungshäusern für ausgediente u. dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind . . . . 8000 fl.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbischofs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals Breisgauische Landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore; dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in obenerwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rentamts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rentamts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschüttert bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20000 fl. als einer Ausstattungs-Ergänzung zu den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der

norum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad decanum, canonicos, et praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae cathedralis Ecclesiae canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius capituli actualibus praebendis primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem capitulum ex decano, et sex canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad praebendatos autem in Moguntina Ecclesia cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur presbyteri habentes reditus partim praebendae, ex officio fabricae minutae presentiarum nomine nuncupatae partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi presbyteri idem servitium cum dictis reditibus cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supra memoratae praebendae, ex nunc pro tunc erigendae, constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua hucusque ga-

Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof	8000 fl.
dessen General-Vikar	2500 fl.
jedem der sechs Capitularen	1800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten	900 fl.
jedem der drei andern	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domcapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehn dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nemlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diözese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speyer bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Nov. 1801 unter dem Blei-Siegel ausgefertigten Brief, von Uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen Französischen Gebiets, ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die obenerwähnten jetzt für alsdann

visus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes, ad fabricam cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique reditus a predicta Ecclesia ab antiquo posessa, quae ad annuam ter mille tercentorum trigiuta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione coenobii olim a religiosis viris Ordinis fratrum eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac ter millium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione coenobii olim a canonicis regularibus Ordinis sti. Augustini inhabitati, in hujusce coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte

zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein, theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus spätern Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch

antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusqne solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque reditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, decano capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, fabricae cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum cathedrali Ecclesiae proximam ad montem st. Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione decani, quatuor canonicorum, et quatuor praebendatorum alias domus in memorato instrumento descriptas, ac denique pro seminario aedificium proximum cathedrali Ecclesiae, jam ad hunc usum destinatum, cum horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singulatim descriptis in instrumento ex speciali mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut episcopali

Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten verordnen und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, ausser demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6000 fl.
dem Dekan des Capitels	2650 „
jedem der vier Capitularen	1800 „
jedem der vier Präbendaten	800 „

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche	2000 „
dem Seminarium der Diöcese	7000 „
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	170 „

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St Michaelsberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten, und Zubehörungen; und zur Wohnung des Dekans, der vier Capitularen und der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser, endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe ge-

mensae decem mille floreni, decano capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique e sex canonicis floreni mille octingenti, primo e sex praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque praebendatis floreni octingenti, fabricae cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, seminario dioecesano floreni octomille nonaginta duo, cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bis mille centum, et quinquaginta pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi, si vero simplex canonicus capitularis ad predictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente horto, ac pertinentiis suis; pro habitatione decani capituli, sex canonicorum, et sex praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro seminario Episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a fratribus Ordinis beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam coenobii ad Nicarum sitam in seminarii clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis

legene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besonderen Befehl des vorbesagten Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöflichen Tische	10000 fl.
dem Dekan des Capitels	2400 fl.
jedem der sechs Capitularen . . .	1800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten	900 fl.
jedem der fünf anderen Präbendaten	800 fl.
der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude,	1400 fl.
dem Seminarium der Diöcese	8092 fl.
der bischöflichen Kanzley	6900 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes	2150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern	800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines Generalvikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 fl. zugestanden werden.

Ausserdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königliche Landvogtey bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten, andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene

censibus, decimis, aliisque reditibus annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januari currentis, anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, decano capituli bismille quatuor centum floreni, primo canonico, qui simul parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo canonico floreni pariter mille octingenti, tertio canonico, qui simul erit parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto canonico, qui simul parochus erit in Altavilla, floreni bismille tercentum, et quinto canonico simul parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio ea ipsa summa, quam uti parochus actu jam percipit, super dictarum retentione paracciarum cum memoratis quatuor canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum paracciarum hujusmodi per idoneos vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo sacellano, qui canonicum parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo sacellano, cui missas in sacello ptochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti; Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni. Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo, pro clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et

Häuser, weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nemlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünfte genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21606 fl. abwerfen, wie aus der auf Special-Befehl des Herzogs zu Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

Dem Bischof.	6000 fl.
Dem Dekan des Capitels	2400 fl.
Dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird, . .	1800 fl.
Dem zweiten Capitular gleichfalls . .	1800 fl.
Dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen	1800 fl.
Dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird, . .	2300 fl.
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbehalt zu dispensiren hat, daß der Seelsorger in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vi-

instructione floreni mille quingenti, cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam ecclesiasticae, quam bonorum floreni bis mille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione monasterii seu coenobii olim a fratribus Ordinis sti. Francisci inhabitati, partem ipsius monasterii, quam hucusque obtinuit praefectus ducalis cum finitimo horto muris septo, pro decano vero, quinque canonicis, et duobus sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in metropolitana et cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus presbyteris, praevio concursu, ad normam canonicarum sanctionum a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis clerici dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentum florenorum usque dum proprium Limburgense seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum capitulorum actu existentibus canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula

karien auf angemessene Art fürgesehen werde;

Dem ersten Caplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird, ...	800 fl.
Dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Hospitals zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird	800 fl.
Dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung	270 fl.
Dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar zur Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesangeistlichkeit	1500 fl.
Endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten sowohl der Kirchen-, als Güter-Verwaltung	2130 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem obenbenannten Bischofe Johann Baptist auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedralkirchen auf angemessene Weise sorge und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Beschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden, Priestern und mit welcher Ausstattung dieselbe in jenen Kirchen soll ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kir-

documenta respicentia paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redituum supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris camerae apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus, taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi harum literarum exequutori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut, praeviis respectivis dotationibus, per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi territorii Dioecessani circumscriptionem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere, ac statuere, delegata sibi apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in locis praesertim ab ejus residentia remotis, executionem, unam seu plures personam vel personas in dignitare ecclesiastica

chenprovinz die Geistlichen der Limburger Diöcese, unter jährlicher Anweisung der obenbesagten 1500 fl. aufzunehmen seyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Konstanz und der probsteilichen zu Elwangen hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orten Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt: nämlich die Kirche zu Freiburg zu 668⅓ fl., die Kirche zu Mainz zu 348⅙ fl.; die Kirche zu Fulda zu 332 fl.; die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.; die Kirche zu Limburg zu 332 fl. geschätzt werden.

Damit nun Alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist Bischof von Evara als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge

constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota, pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos, in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in archivo praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod qui libet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplen-

deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Capitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und Alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof Johann Baptist ferner die Gewalt, zum gänzlichen Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechtsformen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir weisen auch vorbesagten Bischof Johann Baptist ausdrücklich an und befehlen ihm, Exemplare von allen sowohl durch ihn selbst, als durch seine Bevollmächtigten über den Vollzug des gegenwärtigen Briefs aufgenommenen Protocollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorialcongregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs,

da in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore, et tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris, factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritata fungentibus quomodolibet molestari, pertubari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a

und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyen die Gründe, um derentwillen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt, in Anspruch genommen, angefochten, oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt, oder auf's Neue in Streit gezogen werden. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes, oder welches immer weder in der Form noch in der That statt finden, oder derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegengesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kir-

quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, privilegiis, et indultis quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis, editis specialibus, vel generalibus constitutionibus et ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque; volumus insuper, ut praesentium literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Notrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis,

chen, Bischöfen, Capiteln und Allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus dessen Anlaß von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemal zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; ebensowenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolische und von Synodal-, Provinzial- und allgemeinen Kirchenversammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir sammt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, Kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß die Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst die Abdrücke, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person

mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere: vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo calendas septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo. Loco ✝ Plumbi.

versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde. Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich d e Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des ✝ Bleies.

Leo Episcopus,

servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad dominici Gregis custodiam pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui officio a pastorum principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recordationis praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalogolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldecensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iisdem adsignandos curavit. Datis idcirco ad diem septimum calendas septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad antistitum censum, ad canonicorum collegia,

Leo Bischof,

Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die Römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes, als auch durch Verkündung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heiles leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der Ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, Sich es zur heiligsten Gewissens-Pflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nemlich: dem Könige von Würtemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog zu Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen beherrscht werden; und nachdem Derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat Er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden; deßwegen sind durch ein unterm 16ten August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: „Provida solersque", der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffragansitze, nemlich: zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg

ad seminaria, ad paraecias, ad cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui pater est luminum et auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc conciliánda desiderabantur, quibus in futura tempora de antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae persteut Apostolicae sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurerunt, auditis nonnullis ex venerabilibus fratribus Nostris sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus.

Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius cathedralis Ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta sacrorum canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque

und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Cathedralkirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß wir diesen Sitzen baldigst ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher, mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und Alles, was zu dem Ende daselbst geschehen, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben wir einzig vor Augen gehabt und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß Alles dasjenige beseitiget würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagende Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschließung gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverläßiger Kenntniß und reiflichen Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft der erzbischöfliche, oder

regendam; si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo territorii principi minus gratus extiterit, capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae, uni Episcoporum provinciae vel Ecclesiastico respectivae Dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto si summus Pontifex compererit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.
Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia summus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Quarto: capitula, tam metropolitanum, quam cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective sanctae sedis auctoritate fuerint instituti, eis a summo Pontifice committetur, ut ejusdem summi Pontificis nomine ad nominationem decani, canonicorum, et

ein bischöflicher Sitz erledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht jemand von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrigbleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatfrist dem Pabste vorgelegt werde.

Zweitens: die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Pabste, in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Pabstes Urban VIII., seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe, oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöces übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitzt, welche die canonischen Vorschriften an einem Bischofe erfordern, so wird Er denselben so bald als möglich, nach den bestehenden canonischen Formen, durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

vicariorum capitali procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque decanatus, aut canonicatus, vel vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo territorii Principi quatuor candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri canones in capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis Summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab elenco candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem decanatus, canonicatus, aut praebendae, vel vicariae, seu respective capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

Quinto: In seminario Archiepiscopali vel Episcopali is clericorum numerus ali, atque ad formam decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit, cum sancta sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis roboro communimus, districte mandamus, ut antistites ac capitula memorata-

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Decans, der Canonici und der Vicarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Decanat, ein Canonicat, oder ein Vicariat erledigt ist, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof, oder das betreffende Capitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an, dem Landes-Fürsten vier Candidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht jemand von diesen Candidaten dem Landes-Fürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landes-Fürst dem Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat, oder eine Präbende, oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: In dem erzbischöflichen oder

rum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et a Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio se se protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis prebeant erga Catholicos subditos; quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet mancíscentur — Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus; vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus; ac Nostris et cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notari, publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignatio-

bischöflichen Seminarium wird eine der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diöces und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöces, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was Wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in allem, was ihnen zusteht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverlässiger und freudiger Hoffnung, daß Sie, gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnung, beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholischen Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit, unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allzeit fest, kräftig

nem omnipotensis Dei, ac beatorum Patri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis Pontificatus Nostri anno quarto. Loco ✝ Plumbi.

und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu erwähnen seyn sollte; denn indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdieß, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Verleihung, Gutheissung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften oder ihr freventlich entgegenzuhandeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und Seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirtenamts im Vierten.

Stelle des ✝ Bleies.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Das öffentliche Leihhaus in der Stadt Wiesbaden betreffend.)

In Folge der bisherigen Vollziehung der Leihhausordnung vom 21. April dieses Jahres ist zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes der Leihanstalt nothwendig erachtet worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Von nun an ist das Minimum (§. 1 der Verordnung vom 21. April d. J.) des Darlehens, welches von dem Leihhause gegen Pfänder ertheilt wird, von der Summe von 5 fl. auf zwei Gulden herabgesetzt worden.

2. Die Einschreibe- und Taxationsgebühr (§. 4 derselben Verordnung) wird bei einem Darlehen im Betrage von weniger als fünf Gulden bis zu zwei Gulden einschließlich auf sechs Kreuzer jede Gebühr festgesetzt.

3. Innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an sind alle Pfänder, welche bei Privatpersonen in hiesiger Stadt aus der Zeit vor Errichtung des Leihhauses ausstehen, den Eigenthümern zurückzugeben oder an das Leihhaus zu übertragen, bei Vermeidung der in §. 27 der Verordnung vom 21. April dieses Jahres angedroheten Strafe des Wuchers.

Wiesbaden den 7. November 1827.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Dungern.

(Den Nachdruck der Werke Preußischer Schriftsteller und Verleger betr.)

Zwischen der Herzoglichen und der Königlich Preußischen Regierung sind folgende Erklärungen ausgewechselt worden:

Das Herzoglich Nassauische Ministerium erklärt hiermit in Gemäßheit der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht erhaltenen Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich Preußischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die in dem Königreiche Preußen zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Büchernachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weiteren Sicherstellung, welche in Folge des 18. Art. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maßregeln noch zu erwarten haben, in ganz gleichem Maßstab auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Nassau zur Anwendung gebracht werden sollen, als sey von betheiligten Königlich Preußischen Unterthanen die Rede;

Daß die in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen den Büchernachdruck in ganz gleichem Maße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger sämmtlicher Königlich Preu-

sischen Staaten, als sey von Nassauischen Unterthanen die Rede, Anwendung finden sollen, und daß insbesondere zu vollkommener Gleichstellung der Rechte der beiderseitigen Unterthanen in denjenigen Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankommt und wo dergleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preußischen darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden soll, als handle es sich um das Privilegiengesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten sind.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellte Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Herzogthum Nassau Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Vorstehende Uebereinkunft wird zur Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden den 12. November 1827.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei Oberhöchstadt dem Pfarrer Eichelmann zu Schloßborn, die Pfarrei Schloßborn dem Pfarrer Flach von Idstein und die dadurch erledigte Pfarrei Idstein dem Caplan Hofmann, bisherigem Pfarreiverwalter zu Niedererbach zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem von Seiten der von Brömserischen Decimatoren zur Frühmesserei Rüdesheim präsentirten Caplan Riegel zu Lorch die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Pfarrer Filsinger zu Neudorf die erledigte Pfarrei Kirchähr zu übertragen und zum Pfarrer in Neudorf den Caplan Queth, bisherigem Pfarreiverwalter zu Dietkirchen, zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte Pfarrei Niedererbach dem Pfarrer Reusch zu Laufenselden übertragen und den Caplan Sittig, bisherigen Pfarreiverwalter zu Oberhöchstadt, zum Pfarrer in Laufenselden ernannt.

Gottfried Franz von Eufingen ist nach bestandener Prüfung unter die Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Der Landrath Croneubold und der Landoberschultheiß Fischer, beide provisorisch quiescirt, sind durch Urtheil des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden des Dienstes entsetzt worden. In Folge derselben Untersuchung hat der gleichfalls provisorisch quiescirte Criminalrichter Grimm die Dienstentlassung erhalten.

Todesfälle.

Der provisorisch quiescirte Criminalrath Köhler ist am 16. v. M. mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 17. den 8. December 1827.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.
haben mit Aufhebung der beiden Edicte vom 22. November 1814 und 4. November 1817 zu wirksamerer Verhinderung unerlaubter Hazardspiele beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle Arten von Hazardspielen sind im ganzen Umfange Unseres Herzogthums dergestalt verboten, daß dieselben nur an den Bade- und Brunnenorten, für welche eine besondere Spielconcession ertheilt ist, bei den concessionirten Unternehmern, unter deren Verantwortlichkeit für Einhaltung der Gränzen ihres Privilegiums, gestattet sind.

§. 2.

Die Uebertretung dieses Verbotes durch Unternehmen eines demselben unterworfenen Spieles oder durch Theilnahme an dem letztern, wird im ersten Falle mit einer Strafe von Dreißig bis Einhundert fünfzig Gulden, im zweiten Falle mit einer Strafe von Einhundert fünfzig bis Dreihundert Gulden, im dritten Falle mit einer Correctionshausstrafe von wenigstens Drei Monaten und höchstens Zwei Jahren, bei Unserer Hofdienerschaft, Unserem Militär und Unserer Civildienerschaft statt der letzteren Strafe mit Dienstentsetzung und Cassation geahndet.

§. 3.

Zugleich wird den Unternehmern eines verbotenen Spieles Spielkasse nebst Spielgeräthschaften, sowie den Theilnehmern an dem Spiele die denuncürte Summe des Spielgewinnes ohne Rücksicht auf etwaigen Verlust bei vorausgegangenem Spiele confiscirt.

§. 4.

Die Wirthe und Eigenthümer, bei welchen verbotenes Hazardspiel mit ihrem Wissen statt gefunden hat, werden mit den in §. 2 angedrohten, im weitern Wiederholungsfalle zu steigernden Geldstrafen belegt. Außerdem soll den Wirthen, wenn sie selbst am Spiele Theil genommen, oder im Wiederholungsfalle, wenn sie dasselbe auch nur stillschweigend geduldet haben, das Recht des Wirthschaftsbetriebes entzogen werden.

Sobald Einheimische an ihrem Wohnorte spielen, wird stets vermuthet, daß dieß mit Wissen des Wirthes oder Eigenthümers, bei welchem gespielt wird, statt finde.

§. 5.

Allen Unsern Unterthanen, Unsrer Hofdienerschaft, Unserm Militär und Unsrer Civildienerschaft ist ohne Ausnahme selbst die Theilnahme an den nach §. 1 concessionirten Hazardspielen unter den in §. 2. bestimmten Strafen untersagt.

§. 6.

Können die angedrohten Geldstrafen aus Mangel an Vermögen nicht erlegt werden, so werden dieselben in Arreststrafen von verhältnißmäßiger Dauer verwandelt.

§. 7.

Ein Drittheil der zu Unsrer Landessteuerkasse erfallenden Geldstrafen, soweit dieses Drittheil wirklich eingeht, wird zur Anzeigeprämie bestimmt.

§. 8.

Unsere Landesregierung ist nach ihrem Ressort zur unnachsichtlichen Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, und wird insbesondere darüber wachen, daß die Contravenienten an den Bade- und Brunnenorten bei eigener Verantwortlichkeit der Polizeibehörden ohne Ansehen der Person zur Anzeige kommen.

§. 9.

Diese Edictalverordnung soll durch den Abdruck im Verordnungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich den 21ten November 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände beschlossen, die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuerkasse für das Jahr 1828 eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5ten Januar und das andere am 15. März 1828 erhoben werden.

§. 2.

Die Receptturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Hachenburg den 3ten December 1827.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Auflösung des erzbischöflichen Generalvicariats zu Limburg und die Einsetzung der neuen bischöflichen Verwaltung betr.)

In Folge des Höchsten Edictes vom 9. October laufenden Jahres hat das von den Subdelegirten des päbstlichen Stuhles unter dem 23. vorigen Monats erlassene Vollziehungsdecret zu der Bulle „provida solersque" vom 16. August 1821 die landesherrliche Bestätigung erhalten und wird nachstehend bekannt gemacht.

Demgemäß wird das bisherige erzbischöfliche Generalvicariat zu Limburg am 11. dieses Monats aufgelöst und die bischöfliche Verwaltung eingesetzt.

Wiesbaden den 7ten December 1827

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

Decretum

erectionis et circumscriptionis Dioeceseos Limburgensis.

Nos

Hubertus Corden, Vicarius generalis, Decanus ruralis et Parochus Limburgensis,

Jacobus Brand, Consiliarius ecclesiasticus, Decanus ruralis et Parochus in Weiskirchen,

Joannes Wilhelmus Bausch, Consiliarius ecclesiasticus, Decanus ruralis et Parochus Hadamariae

a Reverendissimo Domino Episcopo Evariensi Joanne Baptista de Keller in executionem literarum apostolicarum „Provida solersque" Romae decimo septimo calendas Septembris, anno incarnationis millesimo octingentesimo vigesimo primo editarum, ab apostolica Sede deputato ad infra scripta erectionem et circumscriptionem Dioeceseos Limburgensis concernentia, Subdelegati,

Clero et universo populo catholico Ducatus

Beschluß

über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg.

Wir

Hubert Corden, General-Vicar, Landdechant und Pfarrer zu Limburg,

Jacob Brand, Geistlicher Rath, Landdechant und Pfarrer zu Weiskirchen,

Johann Wilhelm Bausch, Geistlicher Rath, Landdechant und Pfarrer zu Hadamar,

zum Vollzug der Bulle vom 16. August 1821, welche anfängt mit den Worten:

„die umsichtige und eifrige Sorgfalt," soweit solche die Errichtung und Begrenzung des Bisthums Limburg betrifft, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara, Johann Baptist von Keller, päbstlichen Vollzieher der ebengedachten Bulle, ermächtigt

der katholischen Geistlichkeit und den sämmt-

Nassovici et liberae Civitatis Francofurtensis ejusque territorii salutem in Domino.

Cum Sanctissimus Dominus noster Pius P. P. VII. beatissimae memoriae saluberrima Serenissimi Ducis Nassoviae et aliorum unitorum Principum Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae et Electoris Hassiae, et liberae Civitatis Francofurtensis consilia in eorum ditionibus et territoriis tum existentes dioeceses de novo constituendi, tum novas erigendi cognoverit, praefatas literas apostolicas, jamjam seorsim promulgatas, ad erigendam provinciam ecclesiasticam, quae consistat Archiepiscopatu Friburgensi, ejusdem Suffraganeis sedibus episcopalibus nempe: Limburgi ad Lahnam, Rottenburgi ad Nicaram, Moguntiae et Fuldae, edidit.

Cum mandatis Sanctissimi Domini Nostri a Reverendissimo Domino Episcopo Evariensi subdelegati nunc ad erectionem sedis episcopalis Limburgensis ejusque Capituli et ad dioecesos episcopalis circumscriptionem procedimus et hisce declaramus:

Quamlibet jurisdictionem metropolitarum et episcoporum exterorum in fideles Ducatus Nassovici et liberae Civitatis Francofurtensis omnino extinctam et suppressam, templum antea collegiatum atque parochiale sub invocatione Sti Georgii martyris in civitate Limburgensi in ecclesiam cathedralem Sedemque Episcopi cum suo Capitulo erectum esse, et pleno jure in perpetuum existere.

Huic Sedi Episcopali hisce formatae omnes parochias catholicorum et catholicos subditos, intra limites territorii Ducatus Nassovici et liberae Civitatis Francofurtensis existentes et com-

lichen Katholiken des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiets, Heil in dem Herrn!

Nachdem Seine Heiligkeit, Pabst Pius VII, seligsten Andenkens, von den heilsamen Absichten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Nassau und anderer vereinigten Fürsten Deutschlands, nämlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs und des Churfürsten von Hessen und der freien Stadt Frankfurt, in deren Staaten die vorhandenen Bisthümer theils neu einzurichten, theils neue Bisthümer zu errichten, in Kenntniß gesetzt worden waren: so erließen Se. Heiligkeit, Pius VII. die angeführte, bereits besonders bekannt gemachte, Bulle, zur Errichtung einer kirchlichen Provinz, bestehend aus dem Erzbisthum zu Freiburg und den Suffragan-Bisthümern zu Limburg, Rottenburg, Mainz und Fulda.

Nach dem Befehl Sr. Päbstlichen Heiligkeit, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara bevollmächtiget, schreiten Wir nunmehr zur Errichtung des bischöflichen Stuhls zu Limburg mit seinem Cathedral-Capitel und zur Begränzung der bischöflichen Diöcese und erklären hiermit:

Jede geistliche Gerichtsbarkeit auswärtiger Erz- und Bischöfe über die Katholiken des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist gänzlich erloschen und aufgehoben, die vormalige Stifts- und Pfarrkirche zum heiligen Märtyrer Georg ist zu einer Cathedralkirche erhoben, in welcher der Sitz des Bischofs zu Limburg mit dem Kapitel errichtet ist und mit vollem Rechte für immer fortbestehen soll.

An diesen hiermit förmlich errichteten bischöflichen Sitz weisen Wir alle katholische Pfarreien und Katholiken, welche innerhalb der Grenzen des Gebiets des Herzogthums Nassau und der freien

morantes assignamus. Dioecesin igitur hanc sequentes efforment parochiae.

Nempe quinquaginta octo metropolitanae Sedi Ratisbonensi olim subjectae:

1. Asmanshausen, 2. Bleidenstadt, 3. Daisbach, 4. Eibingen, 5. Eltville, 6. Erbach, 7. Frauenstein, 8. Geisenheim, 9. Hallgarten, 10. Hattenheim, 11. Johannisberg, 12. Kiedrich, 13. Lorch, 14. Lorchhausen, 15. Mittelheim, 16. Neudorf, 17. Niedergladbach, 18. Niederwalluf, 19. Oberwalluf, 20. Oestrich, 21. Presberg, 22. Ransel, 23. Rauenthal, 24. Rüdesheim, 25. Stephanshausen, 26. Winkel, 27. Eddersheim, 28. Floersheim, 29. Hattersheim, 30. Hochheim, 31. Hoechst, 32. Hofheim, 33 Kriftel, 34. Marxheim, 35. Münster, 36. Schwanheim, 37. Sindlingen, 38. Sossenheim, 39. Weilbach, 40 Wickert, 41. Bommersheim, 42. Cransberg, 43. Cronberg, 44. Dornassenheim, 45. Fischbach, 46. Harheim, 47. Heddernheim, 48. Koenigstein, 49. Neuenhain, 50. Oberhoechstadt, 51. Oberjosbach, 52. Oberursel, 53. Pfaffenwisbach, 54. Reifenberg, 55. Schlossborn, 56. Schwalbach, 57. Weiskirchen, 58. Francofurti ad St. Bartholomaeum.

Porro quinquaginta parochiae et una olim Archidioecesi Trevirensi subjectae, videlicet:

59. Arnstein, 60. Camp, 61. Filsen, 62. Kestert, 63. Schoenau, 64. Wellmich, 65. Osterspey, 66. Balduinstein, 67. Berod, 68. Camberg, 69. Dietkirchen, 70. Eisenbach, 71. Elz, 72. Grosholbach, 73. Hahn, 74. Haintchen, 75. Hasselbach, 76. Hundsangen, 77. Limburg, 78. Lindenholzhausen, 79. Meudt, 80. Moellingen et Schoenberg, 81. Nentershausen, 82. Niederbrechen, 83. Niedererbach, 84. Niederselters, 85.

Stadt Frankfurt bestehen und sich befinden. Diese Diöcese ist daher gebildet aus folgenden Pfarreien: nämlich aus acht und fünfzig Pfarreien zur ehemaligen Erzbischöflichen Regensburgischen Diöcese gehörig.

1) Asmanshausen, 2) Bleidenstadt, 3) Daisbach, 4) Eibingen, 5) Eltville, 6) Erbach, 7) Frauenstein, 8) Geisenheim, 9) Hallgarten, 10) Hattenheim, 11) Johannisberg, 12) Kiedrich, 13) Lorch, 14) Lorchhausen, 15) Mittelheim, 16) Neudorf, 17) Niedergladbach, 18) Niederwalluf, 19) Oberwalluf, 20) Oestrich, 21) Presberg, 22) Ransel, 23) Rauenthal, 24) Rüdesheim, 25) Stephanshausen, 26) Winkel, 27) Eddersheim, 28) Flörsheim, 29) Hattersheim, 30) Hochheim, 31) Höchst, 32) Hofheim, 33) Kriftel, 34) Marxheim, 35) Münster, 36) Schwanheim, 37) Sindlingen, 38) Sossenheim, 39) Weilbach, 40) Wickert, 41) Bommersheim, 42) Cransberg, 43) Cronberg, 44) Dornassenheim, 45) Fischbach, 46) Harheim, 47) Hedderuheim, 48) Königstein, 49) Neuenhain, 50) Oberhöchstadt, 51) Oberjosbach, 52) Oberursel, 53) Pfaffenwiesbach, 54) Reifenberg, 55) Schloßborn, 56) Schwalbach, 57) Weiskirchen und 58) Frankfurt zum heiligen Bartholomäus.

Ferner besteht sie aus ein und fünfzig Pfarreien, welche zur ehemaligen Erzdiöcese Trier gehörten, als:

59) Arnstein, 60) Camp, 61) Filsen, 62) Kestert, 63) Schönau, 64) Wellmich, 65) Osterspai, 66) Balduinstein, 67) Berod, 68) Camberg, 69) Dietkirchen, 70) Eisenbach, 71) Elz, 72) Grosholbach, 73) Hahn, 74) Haintchen, 75) Hasselbach, 76) Hundsangen, 77) Limburg, 78) Lindenholzhausen, 79) Meudt, 80) Möllingen und Schönberg, 81) Nentershausen, 82) Niederbrechen, 83) Niedererbach, 84) Niedersel-

Oberbrechen, 86. Salz, 87. Villmar, 88. Weidenbahn, 89. Werschau, 90. Wirges, 91. Arzbach, 92. Breitenau, 93. Hartenfels, 94. Heiligenroth, 95. Helferskirchen, 96. Herschbach, 97. Hilscheid, 98. Hoehr, 99. Kirchaehr, 100. Marienrachdorf, 101. Montabaur et Holler, 102. Nauort, 103. Niederlahnstein, 104. Nievern, 105. Oberelbert, 106. Oberlahnstein, 107. Ransbach, 108. Spies, 109. Winden.

Insuper viginti quinque parochiae in iis provinciis, in quibus jurisdictio episcopalis vi pacis Westphalicae suspensa erat, nempe:

110. Caub, 111 Dillenburg, 112. Elsof, 113. Frickhofen, 114. Hachenburg, 115. Hadamar, 116. Hoehn-Schönberg, 117. Idstein, 118. Lahr, 119. Laufenselden, 120. Marienstadt, 121. Mengerskirchen, 122. Nastaetten, 123. Niederhadamar, 124. Niederzeuzheim, 125. Obertiefenbach, 126 Oberweyer, 127. Offheim, 128. Rennerod, 129. Langenschwalbach, 130. Rotzenhahn, 131. Seck et Irmtraut, 132. Wehrheim, 133. Weilburg, 134. Wiesbaden.

Quod vero ad hujus Sedis episcopalis Limburgensis cum suo capitulo cathedrali, Seminarii, aliarumque ad eandem pertinentium institutionum pertinet dotationem, cujus proventus annuam summam viginti unius millium sexcentum sex florenorum, seclusis aedibus atque domibus, constituunt, aedes, domus, horti, bona, praedia, decimae census, aliique redditus, prout in dotationis instrumento ex speciali mandato Serenissimi Ducis Nassoviae confecto propius designantur et describuntur, Episcopatus Limburgensis dotationem conficiunt in perpetuum duraturam.

Praeter unicuique attributam habitationem

ters, 85) Oberbrechen, 86) Salz, 87) Villmar, 88) Weidenhahn, 89) Werschau, 90) Wirges, 91) Arzbach, 92) Breitenau, 93) Hartenfels, 94) Heiligenroth, 95) Helferskirchen, 96) Herschbach, 97) Hillscheid, 98) Höhr, 99) Kirchähr, 100) Marienrachdorf, 101) Montabaur mit Holler, 102) Nauort, 103) Niederlahnstein, 104) Nievern, 105) Oberelbert, 106) Oberlahnstein, 107) Ransbach, 108) Spies, 109) Winden.

Endlich aus fünf und zwanzig Pfarreien jener Provinzen, in welchen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Folge des Westphälischen Friedens suspendirt war, als:

110) Caub, 111) Dillenburg, 112) Elsoff, 113) Frickhofen, 114) Hachenburg, 115) Hadamar, 116) Höhn-Schönberg, 117) Idstein, 118) Lahr, 119) Laufenselden, 120) Marienstadt, 121) Mengerskirchen, 122) Nastätten, 123) Niederhadamar, 124) Niederzeuzheim, 125) Obertiefenbach, 126) Oberweyer, 127) Offheim, 128) Rennerod, 129) Langenschwalbach, 130) Rotzenhahn, 131) Seck und Irmtraut, 132) Wehrheim, 133) Weilburg, 134) Wiesbaden.

Was nun die Ausstattung dieses bischöflichen Stuhls zu Limburg, seines Cathedral-Capitels, des Seminariums und sonstiger dazu gehörigen Einrichtungen betrifft, welche sich, ausser den Gebäuden und Häusern, auf ein jährliches Einkommen von 21606 Gulden 45 kr. beläuft, so bilden die Gebäude, Häuser, Gärten, Güter, Höfe, Zehnten, Zinsen und sonstige Renten, wie solche durch die auf besonderen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau ausgefertigte Dotations-Urkunde näher bestimmt und beschrieben sind, die bleibende Ausstattung des Bisthums Limburg für ewige Zeiten.

Aus den Einkünften dieser Dotation sind, neben

liberam, ex hujus dotationis proventibus salaria annua sunt adsignata:

1) pro mensa Episcopi . . . 6000 fl.

2) Canonico et Decano . . 2400 »

3) primo Canonico et parocho Limburgensi . . . 1800 »

4) Secundo Canonico et parocho Dietkirchensi . . . 1800 »

5) Canonico simul parocho in Altavilla et Commissario episcopali . . . . . 2300 »

6) Canonicus simul parochus in libera civitate Francofurtensi, et Commissarius episcopalis annuum suum ibidem percipit salarium.

7) Sextus Canonicus percipit . 1800 »

Primus Sacellanus ecclesiae cathedralis autem . . 800 »

Secundus Sacellanus . . 800 »

Reliqui vero dotationis proventus Seminario; cancellariae episcopali, administrationi tam ecclesiasticae quam bonorum obveniunt et unice hunc in finem in omne tempus adhibeantur.

Postquam tali modo novus Episcopatus Limburgensis cum suo Capitulo una cum circumscriptione suae Dioeceseos erectus, et a Nobis erectus et in omne tempus pleno jure permanens declaratus sit, quae hucusque a Vicariatu archiepiscopali Limburgensi exercebatur jurisdictio, in novam Sedem episcopalem Limburgensem cum suo Capitulo cathedrali transfertur, atque eo die, quo novus Episcopus inthronisatus ejusque Capitulum investitum fuerit, cessabit.

Cum igitur Reverendissimus Episcopus D. Jacobus Brand à Sanctissimo Domino Nostro, Leone P. P. XII. confirmatus, solenniterque consecratus fuerit, Clerum catholicum fidelesque totius Dioeceseos Limburgensis hortamur, ut eundem episcopum suum legitimum et pastorem animarum, apostolorumque successorem agnoscant, eique, quam debent, reverentiam et obedientiam exhibeant.

In quorum fidem hoc decretum manu propria subscripsimus, sigilloque nostro confirmavimus. Limburgi ad Lahnam die vigesima tertia Novembris MDCCCXXVII.

(L. S.) Corden. (L. S.) Jacobus Brand.
(L. S.) W. Bausch.

der einem jeden zugetheilten freien Wohnung, zu jährlichen Einnahmen angewiesen:

1) dem Hochwürdigsten Herrn Bischof der Betrag von . . 6000 fl.

2) dem Domherrn und Dechant der Betrag von . . . . 2400 „

3) dem Domherrn und Stadtpfarrer zu Limburg . . . . . 1800 „

4) dem Domherrn, zugleich Pfarrer zu Dietkirchen . . . . 1800 „

5) dem Domherrn und zugleich Stadtpfarrer zu Eltville, auch bischöflichen Commissarius daselbst . . . . . . 2300 „

6) der Domherr und Stadtpfarrer zu Frankfurt, auch bischöflicher Commissarius daselbst, bezieht seine Einkünfte in Frankfurt.

7) der sechste Domherr bezieht den Betrag von . . . . 1800 „

Der erste Domkaplan . . . 800 „

Der zweite Domkaplan . . 800 „

Die noch übrigen Einkünfte der Ausstattung sind für das Seminarium, die bischöfliche Kanzlei, die geistliche Verwaltung und jene der Güter bestimmt, und sollen für immer lediglich dazu verwendet werden.

Nachdem auf diese Weise das neue Bisthum Limburg mit seinem Cathedral-Capitel, zugleich mit der Begränzung seiner Diöcese errichtet ist, und von Uns als errichtet und für alle Zukunft mit vollem Rechte bestehend, erklärt ist; so geht die seither von dem erzbischöflichen Vicariat zu Limburg ausgeübte Gerichtsbarkeit auf den neuen bischöflichen Stuhl zu Limburg mit seinem Cathedral-Capitel über, und erlischt mit der canonischen Besitznahme des neuen Bischofs und der Installation seines Capitels.

Da nun der Hochwürdigste Bischof, Herr Jacob Brand, von Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätigt und auch feierlich zum Bischof eingeweiht ist: so ermahnen Wir die katholische Geistlichkeit und die Gläubigen der ganzen Limburger Diöcese, denselben als ihren rechtmäßigen Bischof, Seelenhirten und Nachfolger der Apostel anzuerkennen, und ihm die gebührende Verehrung und Folgsamkeit zu erzeigen.

Zur Beglaubigung Alles dieses haben Wir diesen gegenwärtigen Beschluß mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet und mit Unserem Siegel bekräftiget.

Limburg an der Lahn, den 23. November 1827.

(L. S.) Corden. (L. S.) Jacob Brand.
(L. S.) W. Bausch.

(Die Gemeindesteuern vom Jahr 1826 betr.)

Nach den von mehreren Aemtern erstatteten Berichten haben sich im vorigen Jahre ausser bei den in der Bekanntmachung vom 29ten März d. J. aufgeführten Gemeinden noch in folgenden Gemeinden stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Rechnungsüberschläge muthmaßlich angenommen werden konnte, wodurch es möglich geworden ist, die für das Jahr 1826 bewilligten Steuererhebungen

1) der Gemeinde Kalkofen, Amts Dietz, von Einem und Einem halben Simpel,

2) der Gemeinde Blessenbach, Amts Runkel, von Zwei Simpeln,

3) der Gemeinde Erbenheim, Amts Wiesbaden, von Einem viertel Simpel

ganz zu umgehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 19ten November 1827.

Herzogliche Landes-Regierung
Möller

vdt. Cramer.

Diensnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zum Bischof in Limburg den bisherigen geistlichen Rath, Landdechanten und Pfarrer Dr. Brand zu Weiskirchen zu ernennen geruht, welcher die päbstliche Confirmation erhalten hat.

Höchstdieselben haben den bisherigen Vicariats-Director Corden zu Limburg zum Domdecan, den geistlichen Rath und Pfarrer Bausch zu Hadamar zum Domherrn und Stadtpfarrer zu Limburg, den geistlichen Rath und Pfarrer Fölir zu Reutershausen zum Domherrn und Pfarrer zu Dietkirchen und den geistlichen Rath und Landdechanten Pfarrer Euler zu Eltville zum Domherrn in Limburg, mit Beibehaltung seiner bisherigen Pfarrei, zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben ferner die Kapläne Hilf zu Biebrich und Kneisel zu Hochheim zu Domkaplänen in Limburg ernannt.

Zugleich sind der geistliche Rath und Stadtpfarrer Orth zu Frankfurt und der bisherige Pfarrer Brönner zu Schwanheim zu Domherren in Limburg, letzterer mit dem Wohnsitze daselbst, von der freien Stadt Frankfurt ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Geheimen Rath Diel zu Diez gnädigst gestattet, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe zu tragen.

Höchstdieselben haben dem Amtsapotheker Kölges zu Rüdesheim den Dienstcharakter als Medicinal-Assessor zu ertheilen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Recepturgehülfen Ackermann zu Usingen zum zweiten Accessisten bei der dasigen Receptur ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Zuchthauscassirer Renteisecretär Panthel zu Diez von dem Dienste bei der Receptur daselbst entbunden.

Höchstdieselben haben den Oberförster Kompfe zu Idstein zu pensioniren und dessen bisherige Stelle dem Leibjäger Krückeberg zu übertragen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem bisher provisorisch angestellten Irrenhausverwalter Basting diese Stelle definitiv übertragen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Pfarrei Weiskirchen dem Pfarrer Spieß zu Fischbach, die Pfarrei Fischbach dem Pfarrer Devora zu Höhr zu übertragen und den bisherigen Caplan Schmitt zu Marienstadt zum Pfarrer in Höhr zu ernennen geruht. Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Stadtcaplan Haas in Limburg zum Pfarrer in Reutershausen ernannt und die Pfarrei Hadamar dem Pfarrer Schmitt zu Bommersheim übertragen.

Der Caplan Klein zu Hattenheim ist auf sein Ansuchen von seiner bisherigen Dienststelle entbunden und dieselbe dem Caplan Abel zu Wellmich übertragen worden.

Christian Windt aus Eltville ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staats-Wissenschaften aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 22ten v. M. ist der Pfarrer Schmidtborn zu Löhnberg mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 29. December 1827.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Verbot den Herzoglichen Militärs vom Feldwebel abwärts baares Geld vorzuschießen.)

Um leichtsinnigem Schuldenmachen von Seiten Herzoglicher Militärs entgegenzuwirken, wird Höchster Entschließung zufolge hiermit verordnet:

Daß vom Tage der Erscheinung gegenwärtigen Verbotes an keinem Herzoglichen Militär vom Feldwebel abwärts baare Darlehen ohne schriftliche Einwilligung des dem Borgenden vorgesetzten Compagniechefs bei Verlust der Forderung gemacht werden dürfen.

Wiesbaden den 21ten Dezember 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vdt. Stein.

(Das Verfahren bei Zwangsversteigerung von Immobilien, sowie überhaupt die Befriedigung der Hypothekargläubiger bei Versteigerung deren Unterpfänder betr.)

Es ist bisher häufig der Fall vorgekommen, daß bei Zwangsversteigerungen und überhaupt bei Versteigerung verpfändeter Immobilien, ohne daß eine Concursmasse bestand, eine ungesetzliche Masseverwaltung gebildet und den Feldgerichten deren Erhebung und Verrechnung zum Behufe der Befriedigung der Gläubiger von den Herzoglichen Aemtern und Landoberschultheißereien übertragen worden ist.

Dergleichen Masseverwaltungen haben, wie die Erfahrung ergiebt, den Gläubigern nur Nachtheil gebracht und zugleich, indem sie den Behörden eine unzulässige Verantwortlichkeit auflegten, zu Kosten und Geschäftszögerung geführt.

Es wird daher in Gemäßheit der Amtsverwaltungsordnung vom 5. Juni 1816 und in Uebereinstimmung mit §. 15. der Contractenordnung vom 21. März 1774 (Verordnungssammlung, Band I. Seite 54.) hiermit jegliche Anordnung von solchen ungesetzlichen Curatelen und Masseverwaltungen, namentlich zum Behufe der Befriedigung von Hypothekargläubigern, ausdrücklich untersagt, indem vielmehr:

1) diesen die Steigerer der Unterpfänder von den Herzoglichen Landoberschultheißen mit specieller Bezeichnung des Namens, Wohnortes und der Zahlungstermine bekannt zu machen und zugleich
2) die Steigerer selbst anzuweisen sind, den Hypothekargläubigern an des ursprünglichen Schuldners statt Zahlung zu leisten.
3) Desgleichen sind die Steigerer, wenn deren mehrere dasselbe Unterpfand unter sich vertheilen, durch die Herzoglichen Landoberschultheißen anzuhalten, einen gemeinschaftlichen Vertreter aufzustellen, welcher in ihrem Namen die Geldverhebungen und die Tilgung der Hypothekarschulden besorgt, und an welchen die Gläubiger anzuweisen sind.

Gegenwärtiger Verordnung gemäß haben die Herzoglichen Aemter für die Auflösung der noch bestehenden ungesetzlichen Masseverwaltungen Sorge zu tragen.

Wiesbaden den 21. Dezember 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vdt. von Dungern.

(Abänderungen in der Anordnung der Zollstätten betr.)

Am Ende des laufenden Monats werden die Zollstätten zu Niederhöchstadt, Oberhöchstadt und Stierstadt, im Amte Königstein, sodann zu Kroppach, Kundert, Lautzenbrücken und Mudenbach, im Amte Hachenburg, aufgehoben, dagegen in letzterem Amte eine neue Zollstätte zu Obermörsbach angelegt, und die Zollstätte zu Giesenhausen zum Durchgange eröffnet werden.

Wiesbaden den 7. Dezember 1827.

Herzogliche General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer. vdt. Stahl.

(Die Gemeindesteuern vom Jahre 1825 betr.)

Der Gemeinde Roßbach, Herzoglichen Amts Hachenburg, sind die für das Jahr 1825 verwilligten $1\frac{1}{2}$ Steuersimpel nachträglich erlassen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 26. November 1827.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Bogner.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, den Generalsuperintendenten Giesse zu Weilburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und denselben zum Beweis Höchstihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen Diensten zum Geheimen-Rath zu ernennen.

Höchstdieselben haben dem bei der General-Domänen-Direction angestellten Revisor Seel den Dienstcharacter als Revisionsrath zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Rechnungskammer-Assessor Heß zum Rechnungskammerrath, so wie den bisherigen Rechnungskammer-Revisor Thies zum Revisionsrath zu befördern und die Revisionsdiurnisten Pabst, Theis und Reifner zu Accessisten bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Staatscassenprobator Scholz zum Buchhalter bei der Staatscassen-Direction zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsassessor Köhler von Nassau nach Weilburg, den Amtssecretär Magdeburg von Hochheim nach Nassau, den Amtssecretär Thomä von Herborn nach Hochheim, den Amtssecretär Ulrich von Hachenburg nach Herborn, den Amtssecretär Otto von Langenschwalbach nach Hachenburg und den Amtssecretär Schweickart, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Amtsassessor, von Weilburg nach Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben den Amtsaccessisten Giese von Limburg nach Diez, den Amtsaccessisten Winter von Idstein nach Limburg, den Amtsaccessisten Birkenstock von Königstein nach Idstein, den Amtsaccessisten Langsdorff von Usingen nach Königstein und den Amtsaccessisten Genth von Montabaur nach St. Goarshausen versetzt und den Rechtscandidaten Willett und Windt, ersterm den Acceß bei der Landesregierung und letzterm den bei dem Amt Eltville ertheilt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Landoberschultheißen des Amts Meudt, Hofrath Löhr, in den Ruhestand zu versetzen und dessen bisherige Stelle dem Landoberschultheißerei-Adjuncten Kleinschmidt definitiv zu übertragen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Forstcandidaten Herget zu Höchstihrem Leibjäger ernannt.

Höchstdieselben haben die bisher von dem Justizrath Sandberger verwaltete Chausséebezirksinspection zu Nassau dem Amtssecretär Magdeburg daselbst zu übertragen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den zum Pfarrer in Kirchähr neuerdings ernannten Pfarrer Filsinger in Neudorf auf sein Ansuchen in seiner frühern Dienststelle zu belassen und dagegen die Pfarrei Kirchähr dem als Pfarrer nach Neudorf ernannten Pfarreiverwalter Queth von Dietkirchen zu übertragen geruht.

Deßgleichen haben Höchstdieselben den zum Pfarrer in Bicken ernannten Pfarrer Seibert auf Ansuchen in Michelbach zu belassen und dagegen die Pfarrei Bicken dem Pfarrer Endres zu Schönborn und jene zu Schönborn dem früher zum Pfarrer nach Michelbach ernannten Pfarrer Cäsar zu Fleisbach zu übertragen geruht.

Alphabetisches Register
der
im Verordnungsblatt vom Jahr 1827 enthaltenen Verordnungen.

Alphabetisches Register

der in dem Verordnungsblatt vom Jahr 1827, unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.